Amt_für_Jugendarbeit_
der_Evangelischen_Kirche_
im_Rheinland

juenger
Amt für Jugendarbeit der EKvW

Lippische Landeskirche

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in NRW



ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend
zum Umgang mit sexueller Gewalt

3. erweiterte Auflage

Impressum

Herausgeber:
Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
Graf-Recke-Str. 209
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 - 3610-296
www.jugend.ekir.de
E-Mail: info@afj-ekir.de

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel. 0 23 04 - 755-179
www.ev-jugend-westfalen.de
E-Mail: info@afj-ekvw.de

Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit der Lippischen Landeskirche
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Tel: 05231 - 976-742
www.lippische-landeskirche.de
E-Mail: jfb@lippische-landeskirche.de

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW
Graf-Recke-Str. 209
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 - 3610-261
www.aej-nrw.de
E-Mail: geschaeftsstelle@aej-nrw.de

Redaktion:
Erika Georg-Monney (Evangelische Jugend im Rheinland)
Björn Langert (Evangelische Jugend von Westfalen)
Roland Mecklenburg (Evangelische Jugend im Rheinland)
Bernd Opitz (Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW)
Elke Wieja (Evangelische Kirche im Rheinland)

3. korrigierte und ergänzte Auflage,
(Stand: Juni 2013)

Layout:
Andreas Hitzmann / Köln
www.h2werk.de

Druck:
Basis-Druck GmbH / Duisburg
www.basis-druck.de

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C110840

Wir danken dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) für die Erlaubnis der Verwendung von Textpassagen aus der Handreichung „AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt“ (Autor: Dr. Tim Gelhaar), Kassel 2009.

Wir danken Bianca Ledermann und Reinhild Hönscheid für ihre konstruktive Mitarbeit an dieser Handreichung.

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	Seite 6
	Einleitung	Seite 8
1.	Sexuelle Gewalt – was ist das?	Seite 10
1.1	Definition	Seite 10
1.2	Formen sexueller Gewalt	Seite 11
2.	Opfer und Täter/Täterinnen	Seite 13
2.1	Wer ist betroffen?	Seite 13
2.2	Wer sind die Täter und Täterinnen?	Seite 15
2.3	Strategien von Tätern und Täterinnen	Seite 18
2.4	Täter-/Täterin-Opfer-Beziehung	Seite 23
3.	Mögliche Signale	Seite 24
4.	Mögliche Folgen	Seite 28
5.	„Zwischen Nähe und Distanz" – Was dürfen Mitarbeitende (noch) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen?	Seite 32
5.1	Worum geht es?	Seite 32
5.2	Wie gehen wir damit um?	Seite 34
6.	Prävention	Seite 38
6.1	Was ist Prävention?	Seite 38
6.2	Wozu Prävention?	Seite 39
6.3	Präventive Maßnahmen	Seite 42
6.4	Präventionsgrundsätze	Seite 44
6.5	Prävention in der Praxis	Seite 46
7.	Krisenintervention	Seite 52
7.1	Krisenleitfaden im Verdachtsfall	Seite 53
7.2	Krisenleitfaden im Mitteilungsfall	Seite 54
7.3	Krisenleitfaden bei vermuteten Tätern oder Täterinnen in der Evangelischen Jugend	Seite 56
7.4	Ansprechpartner und Vertrauenspersonen in der Evangelischen Jugend	Seite 58
8.	Rechtliche Hintergründe	Seite 60
9.	Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend	Seite 66
10.	Literatur- und Medienverzeichnis	Seite 72

ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

In den letzten Jahren ist offen zu Tage getreten, was es früher sicher auch gab, was aber zumeist verschwiegen wurde.

Leider erleben Kinder immer wieder Gewalt, auch sexuelle Gewalt, durch ihre Eltern und Verwandten, aber eben auch durch Lehrerinnen und Lehrer in Schulen und Erziehende in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.

Was zuvor nicht nur, aber auch in der Jugendarbeit ein nachrangiges Thema war, tritt nun zu Recht in den Vordergrund.

Mit den im Jahr 2010 öffentlich gewordenen Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder, vor allem Jungen, in Schulen und in Kirchen hat die Diskussion eine zusätzliche Facette bekommen. Da ist es gut, wenn der Gesetzgeber sich des Themas Kindesschutz annimmt und endlich all das, was als Recht gelten soll, in ein Gesetz fasst. Der Entwurf für ein einheitliches Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) liegt vor und wird im Bundestag diskutiert.

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Ihr Wohl steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Und doch müssen wir immer wieder prüfen, ob wir in der Praxis fit genug sind, unseren eigenen Ansprüchen zu genügen. Wir müssen uns eingestehen, dass auch bei uns die Nähe zu Kindern und Jugendlichen durch Einzelne missbraucht werden kann.

Die vorliegende Handreichung will dazu beitragen, dass alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit mehr Handlungssicherheit gewinnen. Wir haben mit dem Thema Sexuelle Gewalt im weiten Feld des Kindesschutzes mit dieser Handreichung nur einen Schwerpunkt gesetzt.

Selbstverständlich wollen und können wir nicht übersehen, dass das Wohl vieler Kinder durch viele Formen von Gewalt und Vernachlässigung bedroht ist. Auch hier sind wir gefordert wachsam zu sein und Hilfe zu organisieren, so es nötig ist.



Mit der Handreichung wollen wir Prävention von sexueller Gewalt in den Blickpunkt der eigenen Arbeit rücken. Sie soll sensibilisieren, informieren und Fragen beantworten und damit ein wichtiger Baustein in der Aus- und Fortbildung werden. Wir wollen weiterhin den Eltern, aber auch dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit gutem Gewissen sagen können:

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind kompetent und wir tun alles, um potentiellen Tätern und Täterinnen keinen Raum zu geben.

Deshalb verdienen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem auch die Ehrenamtlichen, das Vertrauen der Eltern, wenn sie Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durch das Leben in einer Phase begleiten, in der sie noch ausprobieren müssen, wer sie sind und wer sie sein wollen.

Wir danken für das Recht, die Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) „AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt“ als Grundlage dieser Broschüre nutzen zu dürfen.

Simone Enthöfer, Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche im Rheinland

Udo Bußmann, Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Peter Schröder, Landesjugendpfarrer der Lippischen Landeskirche

Einleitung

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor jeglicher Form sexueller Gewalt. So steht es in Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention. [1)]

Unsere Gesellschaft und speziell die Kinder- und Jugendarbeit braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und die sich für die Interessen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dieser persönliche Einsatz ist für die Jugendarbeit unverzichtbar und äußerst wertvoll.

In der Evangelischen Jugend wollen wir Kinder und Jugendliche ermutigen und sie in ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen. Dabei müssen sich alle Mitarbeitenden bewusst sein, dass Gewalt viele Formen hat und Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer und struktureller Gewalt betroffen sind.

Die Zahl der Opfer sexueller Gewalt ist seit Jahrzehnten sehr hoch und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend stellen wir uns der Verantwortung für potentielle Opfer.

Diese Handreichung ist ein Baustein eines umfassenden Konzepts zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt (Fußnote: siehe Kapitel 9). Sie soll nicht nur informieren, sondern auch dazu beitragen, dass alle Mitarbeitenden und Verantwortungsträger in der Evangelischen Jugend in der Lage sind, Hilferufe von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und angemessen zu reagieren.

Durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten dieser Handreichung sollen alle Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen an Sicherheit und Wachsamkeit gewinnen, um sie bestmöglich vor seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt zu schützen.

Der Text macht deutlich, was in der Evangelischen Jugend unter sexueller Gewalt verstanden wird und dass Opfer Gehör finden. Tätern und Täterinnen wird deutlich signalisiert, dass in der Evangelischen Jugend kein Platz für sexuelle Gewalt und grenzüberschreitendes Verhalten ist. Jedem Verdacht wird mit Bedacht konsequent und kompetent nachgegangen.

Vorrangiges Ziel all dieser Bemühungen ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit in der Evangelischen Jugend.

Die Handreichung richtet sich an Verantwortungsträger, Leitungsgremien und alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend im Rheinland, in der Evangelischen Jugend von Westfalen und in der Jugendarbeit der Lippischen Landeskirche. Die Inhalte und Empfehlungen sollen in der verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen/Offenen Türen, in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Jugendbildungsstätten Hilfestellungen bieten.

Mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen und den jugendpolitischen Ausschuss der AEJ-NRW konnte diese Handreichung gemeinsam formuliert werden.

Die Umsetzung der Inhalte und Empfehlungen in Fortbildungen und Mitarbeiterschulungen muss jeweils in den Verbänden, Werken, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen konkretisiert werden. Die Handreichung enthält keine fertigen Schulungskonzepte, aber empfehlenswerte Materialhinweise.

1)
Der vollständige Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention ist zu finden unter: www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf

1. Sexuelle Gewalt – was ist das?

1.1 Definition

Sexuelle Gewalt [1] ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit wissentlich nicht zustimmen kann.

Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen [2]. Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die/den Jugendliche/n zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Sexuelle Gewalt ist von dem Täter /der Täterin vorsätzlich geplant und geschieht niemals aus Versehen. Sexuelle Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch beginnt ihre/seine sexuelle Erregung zu suchen oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (z. B. Machtausübung), ohne dass er/sie auf die freie und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Das bedeutet, dass alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung, egal in welcher Abstufung, die zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen (oder auch zwischen Kindern und Jugendlichen) vorkommen, immer sexuelle Gewalt sind. [3]

Dieses Begriffsverständnis erweist sich für die Praxis zum derzeitigen Wissensstand als umfassend. Bis heute gibt es in Deutschland jedoch keine offiziell vereinbarte Definition von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

1)
Häufig findet sich im Sprachgebrauch auch der Begriff des „sexuellen Missbrauchs". Die Evangelische Jugend bevorzugt jedoch den Begriff der „Sexuellen Gewalt", da viele „missbrauchte" Menschen die Selbstkategorisierung als „missbraucht" ablehnen; denn dies bedeutet nach ihrem Verständnis, dass es dem „missbrauchenden" Menschen gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen, der sie nie – auch während der „Missbrauchshandlung" nicht – gewesen sind. Des Weiteren wird die Verwendung des Begriffes „Missbrauch" kritisiert, insofern als dies fälschlicherweise die Möglichkeit eines zulässigen sexuellen Gebrauchs implizieren könnte.

2)
nach Deegner, Günther, Kindesmissbrauch, Weinheim und Basel, 2010, ab Seite 20.

1.2 Formen sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sobald eine Grenzverletzung stattfindet, wird von sexueller Gewalt gesprochen. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die/der Jugendliche. Dies kann individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig sein. [4]

Allen Formen sexueller Gewalt ist gemein, dass sie zerstörerisch sind und in der Seele der Opfer verheerenden Schaden anrichten können. Jede sexuelle Gewalt gegen Kinder ist auch gleichzeitig eine psychische Gewalttat gegen Kinder! Sie hat immer etwas mit Macht und Machtmissbrauch zu tun.

ES GIBT KEINEN EINVERNEHMLICHEN SEX ZWISCHEN KINDERN UND ERWACHSENEN!

Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt ist:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Fotos per E-Mail oder MMS an Kinder und Jugendliche
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- Zwang, sich vor anderen ausziehen zu müssen
- ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/ eines Jugendlichen
- Beobachtung von Kindern und Jugendlichen beim Baden/Duschen,
- Gebrauch sexueller Sprache („geiler Arsch", „scharfe Titten", „schwuler Wichser", ...)
- Belästigung von Kindern oder Jugenlichen in Chaträumen im Internet
- Aufforderung, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

3)
Es geht nicht darum, mit dem Begriff der sexuellen Gewalt kindliche und jugendliche Sexualität generell zu verurteilen. Jugendliche und auch Kinder sind sexuelle Wesen und haben sexuelle Bedürfnisse. Sie sind interessiert an ihrem eigenen Körper, dem Körper anderer Kinder und Jugendlicher und dem Erwachsener. Es gibt Kontakte zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen, die kindlichen und jugendlichen Sexualitäten entsprechen - z. B. bei „Doktorspielen" im Kindergartenalter. Das heißt: Beide empfinden es als angenehm, sind wirklich gleichberechtigt, der Altersunterschied ist nicht zu groß und es geht nicht um Machtausübung.

4)
So kann es für ein zehnjähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn Vater oder Mutter ins Bad kommen, wenn sie duscht. Für einen gleichaltrigen Jungen jedoch kann dies völlig normal sein.

Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt ist:

- sexuelle Küsse und Zungenküsse
- vorsätzliche Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien

Von schweren oder massiven Formen sexueller Gewalt spricht man bei:

- Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung)
- Berührung der Genitalien von bzw. durch Täter oder Täterin
- vaginale oder anale Penetration
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung
- Zwang zum Austausch von sexuellen Tätigkeiten mit Dritten

Sexuelle Gewalt in der Evangelischen Jugend und im Elternhaus

Als Verantwortliche in der Evangelischen Jugend gilt es wachsam zu sein und entschieden gegen sexuelle Gewalt und jede andere Form von Gewalt einzutreten.

Dabei geht es nicht nur um sexuelle Gewalterfahrungen, die innerhalb der Evangelischen Jugend stattfinden könnten, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexuelle Übergriffe außerhalb der Evangelischen Jugend erleben, zum Beispiel im Elternhaus.

Unsere Verantwortung endet nicht, sobald die Taten außerhalb der Evangelischen Jugend stattfinden; denn Kinder und Jugendliche müssen überall vor sexueller Gewalt geschützt werden.

Wie im Falle eines vermuteten oder bestätigten Verdachts am besten gehandelt wird und was dabei in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen der Übergriffe (innerhalb des Verbandes oder der Familie) jeweils zu beachten ist, ist in Kapitel 7 „Krisenintervention" beschrieben.

Dauer der sexuellen Gewalthandlungen:

Sexuelle Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder.

Dies gilt besonders, wenn Täter und Täterinnen in enger Beziehung zum Opfer stehen (zum Beispiel innerhalb der Familie) und die Opfer über die Vorfälle schweigen.

Viele Mädchen und Jungen erfahren über Jahre hinweg sexuelle Gewalt. Mit der Zeit steigert sich dabei sowohl der Grad der Gewalttätigkeit als auch die Intensität der Übergriffe.



2. Opfer und Täter/Täterinnen

2.1 Wer ist betroffen?

Sexuelle Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen unabhängig von Alter, Aussehen, Milieu und Herkunft treffen. Am häufigsten sind Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren betroffen, doch in keinem Alter sind Kinder vor sexuellen Übergriffen geschützt, selbst Säuglinge sind betroffen. Genaue Aussagen sind schwer zu treffen, da nicht alle Taten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt angezeigt werden und die Dunkelziffer entsprechend hoch ist.

Die polizeiliche Kriminalstatistik registriert jährlich bundesweit etwa 13 000 Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.[1)]

Doch vor allem Fälle, in denen das Opfer mit dem Täter oder der Täterin eine engere Beziehung hat, werden meist nicht zur Anzeige gebracht. Die tatsächliche Zahl liegt daher schätzungsweise zwanzigmal höher [2)], so dass davon ausgegangen werden kann, dass in Deutschland jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zehnte bis zwölfte Junge sexuelle Gewalterfahrungen macht.

Gründe dafür, warum sexuelle Gewaltdelikte oft nicht aufgedeckt werden, können sein:

- Das Kind oder die/der Jugendliche findet keine Person, zu der genügend Vertrauen besteht, um darüber zu sprechen
- Dem Kind wird nicht geglaubt, wenn es über sexuelle Handlungen spricht oder das Sprechen über Sexualität wird generell tabuisiert
- Das Opfer hat Angst, dass der Täter/die Täterin Drohungen in die Tat umsetzt oder dass die Familie dann auseinanderbricht
- Das Kind oder die/der Jugendliche kann die sexuell übergriffige Handlung gar nicht als solche einschätzen, weil ihr/ihm immer erklärt wird, dies sei völlig normal
- Das Opfer schämt sich und glaubt (mit-)schuldig zu sein
- Dem Opfer wird „Schuld" vom Täter/der Täterin eingeredet
- Das Opfer verfügt aufgrund des Alters oder einer Behinderung über eine mangelnde Artikulationsfähigkeit

Der Täter/die Täterin inszeniert den Übergriff und mögliche Folgen für das Opfer und Angehörige oftmals so, dass Opfer glauben, dass anderen etwas Schlimmes passiert, wenn sie die Wahrheit sagen.

1) www.bundestag.de/presse/hib/2011_02/2011_043/06.html, Zugriff am 14.07.2011.

2) Nach derzeitigem Wissensstand geht man davon aus, dass die Dunkelziffer in keinem anderen Kriminalitätsbereich der so genannten „Delikte am Menschen" höher ist als bei sexuellen und sexualisierten Übergriffen auf Kinder und Jugendliche.

DAS KIND ODER DIE/DER JUGENDLICHE TRÄGT NIEMALS DIE VERANTWORTUNG FÜR EINEN ÜBERGRIFF. SCHULD HAT IMMER UND AUSSCHLIESSLICH DER TÄTER ODER DIE TÄTERIN!

Während sexuelle Gewalt gegen Mädchen schon lange im Fokus der Aufmerksamkeit steht, haben sexuelle Übergriffe gegen Jungen erst aktuell mehr Beachtung erfahren. Sexuelle Gewalt bedeutet sowohl für Jungen als auch für Mädchen Ohnmacht, Verwirrung, Angst vor Homosexualität (bei gleichgeschlechtlichen Tätern und Täterinnen), Schmerz und Isolation.

Jungen lernen schon sehr früh, dass Männlichsein vermeintlich bedeutet, überlegen zu sein, über Schwächere zu dominieren und diese zu besiegen.

Es besteht daher die Gefahr, dass Jungen Schwierigkeiten haben, sich als Opfer zu fühlen, wenn ihnen sexuelle Übergriffe widerfahren. Sich mitzuteilen heißt für sie, die Opferrolle anzunehmen. Dagegen wehren sie sich, weshalb sie es oft vorziehen, zu schweigen. In der Beratungspraxis werden sexuelle Übergriffe gegen Jungen zudem bisweilen banalisiert und als pubertäre Spielerei abgetan, obwohl Jungen gleichermaßen unter den Folgen sexueller Gewalt leiden.

Kinder und Jugendliche spüren sehr genau den Unterschied zwischen einer spielerischen, zärtlichen Zuwendung und einer unangenehmen und unangemessenen sexuellen Berührung. Doch häufig können sie diese Wahrnehmung der Grenzüberschreitung nicht in Worte fassen. Sie sind überfordert, aktiven Widerstand zu leisten und ohne Hilfe von Dritten können sie sich selbst nicht schützen.

Des Weiteren wissen sie nicht genau, was mit ihnen geschieht, aber haben ein komisches Gefühl und spüren, dass jetzt nicht mehr zählt, was sie gerne haben, sondern das, was der Täter oder die Täterin will.



2.2 Wer sind die Täter und Täterinnen?

Sexuelle Gewalt geht überwiegend von Männern aus, bei missbrauchten Mädchen zu etwa 90 Prozent, bei missbrauchten Jungen zu etwa 75 Prozent. Bei etwa jedem zehnten missbrauchten Mädchen und jedem vierten missbrauchten Jungen wird die Tat also von einer Frau begangen.

Auch Kinder und Jugendliche können Täter und Täterinnen sein. In Jugendverbänden ist etwa die Hälfte der Täter und Täterinnen minderjährig. Der größte Teil sexueller Gewalt findet im sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen statt.

80 bis 95 Prozent derer, die sexuelle Gewalt gegen Kinder anwenden, sind nahe Bekannte oder Verwandte ihrer Opfer: Väter, Mütter, Onkel, Tanten, Großeltern, Freundinnen und Freunde der Familie, Nachbarinnen und Nachbarn, Eltern von Freundinnen und Freunden, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, Erzieherinnen und Erzieher, Pfarrerinnen und Pfarrer, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer, Vorgesetzte, Babysitter, usw. Es sind Menschen, die den Kinder und Jugendlichen nahe stehen, die sie kennen und denen sie vertrauen.

Es sind »ganz normale« Männer und Frauen jeden Alters, aus jedem Milieu, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung. Nur selten ist es der „böse, fremde Mann" oder der krankhaft veranlagte Triebtäter, der sich Kindern und Jugendlichen grenzverletzend nähert.

Zwischen Täter/Täterin und Opfer besteht immer ein Machtgefälle. Sie sind ihrem Opfer überlegen, zum Beispiel:

- in der Familienposition (zum Beispiel Vater – Kind, Tante – Neffe, Opa – Enkelin oder Enkel)
- in der beruflichen oder verbandlichen Hierarchie (zum Beispiel Gruppenleitung – Gruppenmitglied, Pfarrer oder Pfarrerin – Konfirmandin oder Konfirmand, Vorgesetzte oder Vorgesetzer – Mitarbeiterin oder Mitarbeiter)
- im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- in der emotionalen Abhängigkeit (Leitende – Kinder, Seelsorger – Hilfesuchende)
- in der geistigen Kapazität (Pflegerin oder Pfleger – Mensch mit geistiger Behinderung)
- in körperlicher Kraft oder Bereitschaft zur Aggression
- im Wissen
- im Sozialprestige

Innerhalb der Evangelischen Jugend können solche Täter- und Täterinnen-Opfer- Beziehungen zwischen Leitenden/Mitarbeitenden und Teilnehmenden bestehen. Täter und Täterinnen sind sich des Machtgefälles zwischen ihnen und den Kindern/Jugendlichen klar bewusst. Macht auszuüben und die eigene Macht aktiv mit sexueller Gewalt über andere auszuführen, verschafft ihnen Befriedigung und ist ein zentraler Beweggrund für Täter und Täterinnen, sexuelle Gewalt auszuüben.

Täter und Täterinnen gehen meist strategisch vor und halten sich bevorzugt überall dort auf, wo sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Manche Täter und Täterinnen arbeiten gezielt in sozialen, medizinischen, kirchlichen oder Kinder betreuenden Einrichtungen oder bieten entsprechende Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche an, um so an ihre Opfer heran zu kommen. Wir sehen es keinem Menschen an, ob er Kinder oder Jugendliche missbraucht.

Oft sind die Täter oder Täterinnen Menschen mit tadellosem Ruf und gelten als gute Ehepartner oder Eltern. Viele sind kirchlich oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder engagiert für die Belange von Kindern und Jugendlichen. Es sind Männer und Frauen, denen niemand zutrauen würde, dass sie sich an Kindern oder Jugendlichen vergreifen.

Dies macht es so schwer, ihrer habhaft zu werden; denn viele Kinder und Jugendliche denken, dass ihnen niemand glaubt, da niemand so etwas von dem Täter oder der Täterin erwarten würde.

Typen von Tätern und Täterinnen [1)]

Die bei sexueller Gewalt in Erscheinung tretenden Täter und Täterinnen können verschiedenen Typen zugeordnet werden, die jeweils unterschiedliche Motivationen für ihre Taten haben.

Man unterscheidet folgende drei Täter- und Täterinnenprofile:

Regressiver Typ:
Die primäre sexuelle Orientierung ist auf Erwachsene gerichtet, er oder sie ist durch Kinder und Jugendliche jedoch sexuell erregbar. Aufgrund der leichten Verfügbarkeit von Kindern und Jugendlichen sowie aufgrund von Problemen mit erwachsenen Sexualpartnern (z. B. Ehekrise) oder nichtsexuellen Lebensproblemen greift er oder sie zur sexuellen Befriedigung auf Kinder zurück. Man spricht deshalb auch von Ersatzobjekttätern oder -täterinnen.

Fixierter Typ:
Er oder sie zeichnet sich durch seine oder ihre primäre sexuelle Orientierung auf Kinder aus. Er oder sie ist durch Erwachsene sexuell kaum oder nicht erregbar. Es handelt sich um die klassische Pädophile oder den klassischen Pädophilen.

Soziopathischer Typ:
Er oder sie zeichnet sich durch mangelnde Empathie für Opfer und bisweilen durch sadistische und aggressive Neigungen aus. Die Sexualität dient ihm oder ihr nicht primär zur sexuellen Befriedigung, sondern als Mittel zur Unterdrückung, Beherrschung und Erniedrigung. In diesem Zusammenhang wird auch von einem sadistischen Typ gesprochen.

1) Nach Oerter und Montada (Hrg.), Entwicklungspsychologie, Weinheim und Basel, 5. Auflage, 2002, Seite 800-817.

Täter und Täterinnen sind nicht unbedingt eindeutig und ausschließlich einem Typ zuzuordnen, sondern können Merkmale mehrerer Typen aufweisen. In allen drei Typen finden sich männliche und weibliche Personen.

Durch die Medien und die mediale Aufbereitung besonders dramatischer Einzelfälle entsteht das (verzerrte) Bild, dass die meisten oder gar alle Täter und Täterinnen pädosexuell seien.

WICHTIG IST:
EGAL WELCHE MOTIVATION TÄTER UND TÄTERINNEN FÜR IHRE TATEN HABEN UND WELCHEM TYPUS SIE AM EHESTEN ZUGEORDNET WERDEN KÖNNEN, FÜR DIE BETROFFENEN KINDER UND JUGENDLICHEN IST ES IMMER SCHLIMM.



Nach vorsichtigen Schätzungen sind die regressiven Täter und Täterinnen mit etwa 90 Prozent am häufigsten anzutreffen. Nur zwischen zwei und zehn Prozent der sexuellen Übergriffe auf Kinder werden von Tätern und Täterinnen des fixierten Typus und somit von Pädophilen begangen.

Dass nur ein vergleichsweise kleiner Prozentsatz sexueller Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche von Pädophilen begangen wird, ist im gesellschaftlichen Bewusstsein recht wenig verankert.

Tatsächlich trifft dies aber wie dargestellt nur auf einen vergleichsweise kleinen Teil zu. Es gibt neben Pädophilie viele weitere Gründe für sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Motiv der Machtausübung gegenüber Schwächeren.

2.3 Strategien von Tätern und Täterinnen

Täter und Täterinnen nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Machtausübung aus. Sie bauen zu ihren Opfern oft über lange Zeit eine Beziehung auf, bevor sie sexuelle Handlungen vornehmen.

Sie konstruieren im Vorfeld des Übergriffs ein immer engeres Beziehungsgeflecht, in das sie ihr zukünftiges Opfer verstricken. Der Täter und die Täterin suchen beispielsweise den Kontakt zu den Eltern des Opfers und versuchen hier, Vertrauen zu gewinnen.

Im Schatten dieses Vertrauens (zum Beispiel als kostenloser Nachhilfelehrer, als Sporttrainerin oder als Gruppenleitung) kann er/sie dann die Nähe zum Kind oder Jugendlichen suchen, ohne dass dies misstrauisch beobachtet wird. Täter und Täterinnen machen sich häufig unentbehrlich, genießen oft besonderes Ansehen und sind engagiert. Häufig übernehmen sie Aufgaben, die sonst keiner machen möchte und sind somit geschätzte und gerne gesehene Menschen.

Sie wissen, dass es ihr bester Schutz ist, wenn niemand sich vorstellen kann, dass gerade dieser sympathische Mann oder diese nette Frau zu „so etwas" fähig sein soll. Falls doch einmal ein Verdacht auf sie fallen sollte, haben sie durch ihr Engagement viele Freunde, die sie in Schutz nehmen. [1)]

Täter und Täterinnen versuchen also nicht nur, Kinder und Jugendliche gezielt zu manipulieren, sondern sie tun dies auch mit den Personen aus dem sozialen Umfeld der Mädchen und Jungen, beispielsweise den Eltern. Sie bieten sich als „Ersatzvater", „Nachhilfelehrerin" oder „Sporttrainer" an, was häufig dankbar angenommen wird.

Täter und Täterinnen versuchen zunächst, ihrem potenziellen Opfer besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen. Sie machen Geschenke und widmen den Kindern und Jugendlichen viel Zeit und Aufmerksamkeit. Sie geben ihrem Opfer das Gefühl, besonders wichtig oder besonders begabt zu sein, sie sprechen von Liebe und tun viel für die Betroffenen. Kleine gemeinsame Geheimnisse werden geschaffen. Kinder und Jugendliche, die besonders unsicher und schüchtern wirken, genießen diese Zuwendung und Aufmerksamkeit oft in besonderem Maße und sind besonders gefährdet, zu Opfern zu werden. Erst allmählich wird die Grenze von unverfänglichen Berührungen zu unangemessenen sexuellen Verhaltensweisen überschritten.

Dabei beobachtet der Täter oder die Täterin genau, wie das Kind oder die/der Jugendliche reagiert. Nach dem Prinzip des geringsten Aufdeckungsrisikos sind Betroffene, die eher zurückhaltend, wenig selbstbewusst und sozial oder emotional vernachlässigt wirken und sich nicht wehren, besonders gefährdet, dass der Täter oder die Täterin weitermacht bzw. es zu einem späteren Zeitpunkt erneut versucht. Täter und Täterinnen bemühen sich, einen Impuls des Opfers aufzunehmen und zu verstärken. Damit schreiben sie dem Opfer die Schuld für die sexuelle Handlung zu.

Durch diese Schuldzuweisung werden die Schuldgefühle der Opfer verstärkt, sie meinen, an dem Übergriff selbst aktiv beteiligt gewesen zu sein. So sinkt die Gefahr, dass sie von der sexuellen Gewalterfahrung erzählen. Täter/Täterinnen aus dem eigenen Familienkreis isolieren ihre Opfer gerne und versuchen, diese aus allen gesellschaftlichen Aktivitäten heraus zu halten. Oftmals steht die Angst dahinter, dass das Opfer sich offenbaren könnte und damit dem Täter/der Täterin erheblichen Schaden zufügen kann. **Der Teufelskreis nimmt seinen Lauf!**



1)
Selbstverständlich darf nun nicht jede und jeder, die oder der sich außerordentlich engagiert, verdächtigt werden. Kinder- und Jugendarbeit lebt vom Einsatz und ehrenamtlichem Engagement. Dies ist unverzichtbar und äußerst wertvoll. Ein Generalverdacht von engagierten Personen hilft nicht weiter, wohl aber ein wacher Blick und ein gesundes Misstrauen.

TÄTER- UND TÄTERINNEN-O-TÖNE

Diese Stellungnahmen wurden von ehemaligen Tätern und Täterinnen aufgenommen, die sich mittlerweile in Therapie befinden:

- Sichere dir die Achtung und Unterstützung deiner Umgebung, übernimm wichtige „Schlüsselfunktionen"!
- Entlaste deine Kolleginnen und Kollegen und biete deine Mitarbeit da an, wo sie gebraucht wird. Übernimm lästige Aufgaben und mache dich unentbehrlich und beliebt!
- Schaffe Gelegenheiten, um mit Kindern allein sein zu können!
- Wähle Kinder aus, die emotional bedürftig sind!
- Wenn Kinder auf Dich reagieren, fange an sie zu berühren, anfangs eher unverfänglich!
- Wenn der Missbrauch geschehen ist, rechtfertige dich vor dem Kind. Bagatellisiere, appelliere, entschuldige, werte ab, schmeichle, belohne, drohe! [1)]

1) Bei uns nicht, gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband, Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Hrg.), Seite 8.

Täter und Täterinnen suchen sich gezielt Möglichkeiten für ihre Übergriffe. Die Taten werden geplant und vorbereitet, geschehen alle vorsätzlich, sie sind keine Ausrutscher und passieren nicht aus Versehen. So stellen sie bewusst eine Situation her, in der sie mit dem Opfer alleine und ungestört sind. Dabei wissen die Täter und Täterinnen ganz genau, wann sie die Grenze überschreiten und auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben ein genaues Gespür dafür – selbst wenn sie es nicht in Worte fassen können. Mehr oder weniger deutlich geäußerte Willens- bzw. Gefühlsäußerungen des Kindes oder der/des Jugendlichen werden missachtet.

EINE WICHTIGE STRATEGIE VON TÄTERN UND TÄTERINNEN IST, DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE OPFER ÜBER DIE TAT SCHWEIGEN UND SICH NIEMANDEM ANVERTRAUEN. DABEI KOMMEN HÄUFIG FOLGENDE STRATEGIEN ZUM EINSATZ:

- **Mit Liebe und Zuneigung erpressen:**
  „Du hast mich doch lieb", „Wenn du was sagst, komme ich ins Gefängnis."
- **Androhen von Liebesentzug:**
  „... dann werden wir nichts mehr unternehmen, ... dann bin ich nicht mehr dein Freund und Kumpel, ... dann gehen wir nie mehr in den Freizeitpark."
- **Androhen von Isolation und Ausstoßung:**
  „Du kannst dann nicht mehr in der Evangelischen Jugend mitmachen, ... das war dann deine letzte Aktion, ... deine Freunde wirst du dann nicht mehr sehen können."
- **Das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen von seinen engsten Vertrauenspersonen (meist den Eltern) entfremden:**
  „Wenn du was sagst, hat der Papa dich nicht mehr lieb, ... kommst du ins Heim, ... stirbt deine Mutter vor Kummer."

- **Androhen vom Auseinanderbrechen der Familie (bei sexuellen Übergriffen im Familienkontext):**
„Wenn du was sagst, komme ich ins Gefängnis, deine Geschwister und du, ihr kommt ins Heim, wir müssen deinen Hund einschläfern lassen und die Mama ist allein und hat kein Geld und du bist schuld, dass die Familie auseinanderbricht."

- **Das Opfer lächerlich machen:**
„Wenn du was sagst, wissen alle, dass du schwul bist… dass du gerne Pornos schaust.«; »Ich werde dann allen erzählen, wie klein dein Schwanz ist, … wie flach deine Brüste sind, … alle werden sich über dich lustig machen."

- **Schuldgefühle machen bzw. verstärken:**
„Wenn du was sagst, will niemand mehr etwas mit dir zu tun haben; alle werden denken du lügst, dir glaubt sowieso niemand."

- **Bedrohen:**
„Wenn du was sagt, bringe ich dich um, … schlage ich dich zusammen."

- **Angst machen/Erpressen:**
„Wenn du was sagst, bringe ich dein Meerschweinchen um."

- **Verstricken/Schuld auf das Opfer abwälzen:**
„Du hast doch die Porno-DVD selbst aus dem Regal geholt."; „Du hast das Geld/die Geschenke doch angenommen." [1)]

1)
aus: Aktiv! Gegen sexualisierte Gewalt, eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP,VCP Bundeszentrale (Hrg.), 2009, Seite 15.

Aus Angst, Furcht und Scham teilen sich viele Kinder und Jugendliche nicht mit, die Tat bleibt unentdeckt und wird möglicherweise ungehindert fortgesetzt. Der Zwang, das schreckliche Geheimnis zu wahren, belastet betroffene Kinder und Jugendliche dabei in höchstem Maß.

Je länger Kinder und Jugendliche schweigen, umso sicherer fühlt sich der Täter/die Täterin. Er/sie fürchtet zunehmend weniger negative Konsequenzen und so wird er/sie ermutigt, die Gewalthandlungen in Form und Häufigkeit zu intensivieren. Je länger ein Kind oder ein/e Jugendliche/r schweigt, umso schwerer wird es ihr/ihm fallen, irgendwann doch davon zu berichten und damit dem Kreislauf aus Schweigen und Gewalt zu entfliehen.

2.4 Täter-/Täterin-Opfer-Beziehung

Der größte Teil der Täter/Täterinnen und ihre Opfer kennen sich, weil sexuelle Gewalt fast immer im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Meist beginnen die Übergriffe erst, nachdem Täter/Täterinnen durch gezielte Manipulation der Opfer eine Beziehung aufgebaut und gefestigt haben. Viele Opfer berichten, dass sie die Beziehung bis zu den ersten negativen Erfahrungen von Grenzüberschreitungen und/oder sexueller Gewalt positiv erlebt haben. Sie fühlten sich von einem Erwachsenen angenommen und verstanden.



Mit dem Beginn sexueller Übergriffe wandelt sich die Beziehung jedoch nicht von etwas eindeutig Gutem zu etwas eindeutig Schlechtem. Vielmehr gestaltet sie sich nun sehr ambivalent.

Kinder sind ihrem Wesen nach offen und neugierig und teilen ihre Welt in „gut" und „böse" ein. Wenn sie Vertrauen zu einem Täter/einer Täterin gefasst haben, handelt es sich in ihrem emotionalen Erleben um eine positive Beziehung. Im Verlauf der Beziehung kommt es zu Handlungen, die das Kind im emotionalen Erleben als negativ bewertet. Das Kind ist verwirrt; denn die vertraute Person ist gleichzeitig „gut" und „böse".

Oft fehlen Kindern die Worte, um über das Erlebte zu sprechen. Und mit wem sollte das Kind reden? Der Täter/die Täterin hat es mit Drohungen zum Schweigen verdammt und spricht von Geheimnissen, die nicht verraten werden dürfen. Es überwiegen Angst und Scham und verzweifelte Versuche, sich nichts anmerken zu lassen. Betroffene Kinder misstrauen ihren eigenen Gefühlen und Wahrnehmungen. Sie erhalten Aufmerksamkeit, Geschenke, Zeit von einem ihnen vertrauten Erwachsenen und gleichzeitig verabscheuen sie die sexuelle Gewalt.

Für Jugendliche gehören das Erwachsenwerden und Sexualität unmittelbar zusammen. Sie möchten erwachsen werden und können die Abscheu gegenüber der ihnen angetanen sexuellen Gewalt und den Wunsch erwachsen zu sein nicht überein bringen.

Jugendliche, denen sexuelle Gewalt angetan wurde, spüren, dass sie als Objekte behandelt wurden und die Zuneigung des/der erwachseneren Täters/Täterin Mittel zum Zweck ist. Sie fühlen sich gedemütigt und sie sind wütend und traurig zugleich. Ihr Selbstwertgefühl gerät ins Wanken.

Auch sie sind hin und her gerissen zwischen dem Wunsch, der Gewalt zu entrinnen und gleichzeitig den Kumpel, die erwachsene Freundin, der /die ihnen Aufmerksamkeit schenkt nicht zu verlieren.

Betroffene Kinder und Jugendliche beginnen das Macht- und Autoritätsgefälle zwischen ihnen und ihren Tätern/Täterinnen zu akzeptieren und hoffen darauf, dass die Übergriffe irgendwann aufhören. Mit ihrem Schweigen bestätigen sie die Täter und Täterinnen. Was sollen sie erzählen, Erwachsene haben doch immer recht.

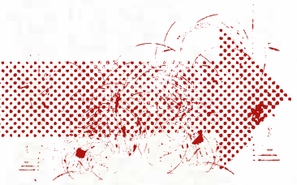

3. Mögliche Signale

Viele Kinder oder Jugendliche wagen nicht, sich zu wehren und offen über sexuelle Gewalterfahrungen zu sprechen. Oft haben sie Angst sich mitzuteilen, ihnen fehlen die Worte, sich auszudrücken, weil der Täter/die Täterin sie eingeschüchtert hat. Von sexueller Gewalt Betroffene senden jedoch Signale des Unwillens und der Abwehr aus. Für Dritte sind diese verdeckten Hinweise oft schwer verständlich.

Damit Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend Betroffenen helfen können ist es wichtig, Signale zu erkennen, die auf sexuelle Gewalt hindeuten könnten.

So können sie im Verdachtsfall auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen zugehen und im geschützten Rahmen Gespräche anbieten, in denen die oder der Betroffene sich mitteilen kann und ernst genommen wird.

Grundsätzlich gilt:

Es gibt keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf sexuelle Gewalt hinweisen.

Alle nachstehend aufgeführten Signale können auch andere Ursachen haben. Es greift zu kurz, ausschließlich an sexuelle Gewalt als Ursache zu denken, wenn Kinder und Jugendliche eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen. Bei einem Verdacht sind daher weitere Informationen erforderlich und es ist unverzichtbar und nach § 8a SGB VIII geboten, Vertrauenspersonen und Fachleute hinzuzuziehen. [1)]

1) siehe Kapitel 6 Prävention und Kapitel 7 Krisenintervention.

Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen können sein:

- unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- unangemessene sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität und Intimsphäre anderer: das Kind oder die/der Jugendliche kommt immer wieder zu nah oder ist sehr distanziert
- plötzliches verstärktes Schamgefühl
- unübliches aggressives Verhalten
- häufige und andauernde Nervosität und Unruhe
- das Kind bzw. die/der Jugendliche wirkt verschlossen und bedrückt, zieht sich in sich zurück, teilt sich weniger als gewohnt mit
- plötzliche veränderte Einstellung gegenüber Zärtlichkeiten, Körperkontakten und Sexualität
- Verweigerung von Hygienemaßnahmen wie Duschen und Waschen oder im Gegenteil übertriebenes Duschen und Waschen
- Meidung bestimmter Orte, Situationen und Personen, oft auch in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren
- das Kind oder die/der Jugendliche will nicht mit bestimmten Personen alleine sein
- auf einmal keine Lust mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen der Evangelischen Jugend, ohne erkennbares Motiv
- sehr nahe Beziehung zu einem deutlich älteren Mitglied, evtl. zu einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, insbesondere dann, wenn diese Person sehr stark auf das Kind konzentriert ist
- Auseinandersetzung mit Homosexualität
- Abwertende Bemerkungen über Schwule und Lesben bei gleichzeitiger Neugierde und Nachfragen
- wieder einnässen/einkoten

Generell ist eine besondere Wachsamkeit immer dann geboten, wenn sich das Verhalten eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

Darüber hinaus können verschiedene körperliche Merkmale auf sexuelle Gewalterfahrungen hinweisen. Dazu gehören:

- Verletzungen im Genitalbereich
- Hautprobleme
- Essprobleme
- Schlafstörungen, Übermüdung
- Wahrnehmungsstörungen
- sich-selbstverletzendes Verhalten
- Konzentrations- und Leistungsstörungen
- Rückfall in nicht mehr altersgerechtes Verhalten, zum Beispiel Einnässen

Viele der beschriebenen Verhaltensänderungen sowie körperliche Veränderungsprozesse gehen mit der Entwicklung in Kindheit und Jugendalter einher und sind Teil der normalen körperlichen und geistigen Entwicklung.

Bei Vorliegen einzelner oder mehrerer der genannten Signale darf man daher weder zwangsläufig auf sexuelle Gewalterfahrungen schließen noch darf man bei deren Abwesenheit davon ausgehen, dass so etwas ausgeschlossen ist.

Folgendes gilt:

Die Punkte dürfen in diesem Sinne nicht als Checkliste verstanden werden, sondern als eine Sammlung von möglichen Auffälligkeiten, die missbrauchte Kinder und Jugendliche gehäuft zeigen.

Ihr Auftreten soll jedoch hellhörig machen und ein wachsameres und genaueres Hinschauen nach sich ziehen. Darüber hinaus sind je nach Situation und je nach Persönlichkeit viele weitere Signale denkbar. Holt euch Hilfe, wenn ihr Hinweise auf sexuelle Übergriffe seht und sprecht darüber mit anderen.

1) Gisela Braun in der Fortbildung PräeTect, 2009 -2010, Nürnberg.

„ALLE WELT WILL SIGNALE, DIE EINDEUTIG AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH HINWEISEN. GÄBE ES SIE, DIE MISSBRAUCHTEN WÜRDEN SIE VERMEIDEN. DENN SIE WOLLEN NICHT, DASS ALLE WELT IHNEN IHRE SITUATION ANSIEHT.“ 1)

GRUPPENSPIEL

Gefühle raten

Ziel:	Auseinandersetzung mit der Bandbreite von Gefühlen
Alter:	ab 6 Jahren
Gruppengröße:	max. 20 Personen
Zeit:	je nach Ideen der Gruppen 20-30 Minuten
Material:	evtl. vorbereitete Karten mit jeweils einem Gefühl

Eine Teilnehmerin, ein Teilnehmer stellt pantomimisch ein Gefühl dar. Die Gruppe muss dieses erraten. Danach ist der oder die Nächste dran, der oder die eine Idee hat.

Variante:

Falls die Gruppe im darstellenden Spiel wenig geübt ist oder es jüngere Kinder sind, können Gefühle, die gespielt und erraten werden sollten, auch von der Spielleitung vorgegeben werden.

Hinweis für die Anleitung:

Jüngere Kinder können oftmals Tätigkeiten und Gefühle nicht immer voneinander unterscheiden. Hier bedarf es vor Spielbeginn eine Klärung und Sammlung von Gefühlen. 2)

2) aus: „Gemeinsam sind wir stark!“ – Methodenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein (Hrsg.), 2010.

4. Mögliche Folgen

Signale die auf sexuelle Gewalt hinweisen [1)] sind nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. Die Beschreibung der Signale von Opfern hat in erster Linie zum Ziel, das Umfeld eines möglichen Opfers zu sensibilisieren und auf Hinweise aufmerksam zu machen, die auf mögliche sexuelle Gewalterfahrungen hindeuten. Bei der Beschreibung von Folgen sexueller Gewalt ist der Fokus auf die Opfer gerichtet.

1) siehe Kapitel 3.

Sexuelle Gewalt löst bei Kindern und Jugendlichen traumatische Erfahrungen mit lebenslangen Folgen aus. Die oft nur schwer erkennbaren Folgen treten unmittelbar nach der Tat auf und wirken sich psychisch, physisch und sozial aus. Je enger die Beziehung zwischen Tätern/Täterinnen und Opfer war, umso traumatischer bilden sich Langzeitfolgen aus.

Viele Betroffene bleiben ihr Leben lang durch die Missbrauchserfahrungen geprägt und belastet, insbesondere dann, wenn die Erlebnisse nicht aufgearbeitet werden. Immer wieder gibt es Situationen, in denen sie an die schrecklichen Erlebnisse erinnert werden.

Beeinflusst werden insbesondere:

- das Selbstwertgefühl
- die nahen Beziehungen und die Fähigkeit Nähe in Beziehungen zuzulassen
- die eigene Sexualität
- die Mutter- bzw. Vaterschaft
- das Arbeitsleben
- die geistige und körperliche Gesundheit

Langfristig wirkt sich vor allem die emotionale und kognitive Verwirrung aus, der das Kind oder die/der Jugendliche ausgesetzt ist. Der Widerspruch zwischen sexueller/sexuellem Pseudo-Partnerin/Partner-sein und gleichzeitig die Rolle des abhängiges Kindes inne zu haben ist nicht auflösbar.

Gleichzeitig wird das Vertrauen in eine Person, die das Kind oder die/der Jugendliche liebt, durch Gewalt zerstört. Die extremen Schamgefühle und die Schuld, die sich Opfer selbst zuweisen, zerstören die Seele.

Grundsätzlich erlebt jede und jeder Betroffene sexuelle Gewalt auf ihre/seine eigene Weise und versucht auf ihre/seine Art damit umzugehen, so dass pauschale Beschreibungen möglicher Folgen mit Vorsicht betrachtet werden müssen.

Neben Art, Umfang und Dauer der Übergriffe spielen viele Faktoren wie z. B. das Alter, die Persönlichkeitsstruktur der/des Betroffenen, die Beziehung zum Täter/zur Täterin oder das Vorhandensein von Menschen, der das Opfer vertrauen kann, eine wichtige Rolle.

Mögliche körperliche und psychische Folgen:

- psychosomatische Schmerzen (z. B. Haut- und Magenerkrankungen)
- Körperverletzungen, (z. B. Blutergüsse)
- Schmerzen und Verletzungen im Genitalbereich (bei Penetration)
- Zurückfallen in frühkindliche Verhaltensweisen (Einnässen, Daumenlutschen,...)
- Schlafstörungen (Einschlafängste, Alpträume,...)
- Essstörungen
- Berührungsängste
- Alkohol- und Drogenprobleme
- Sexualisierung von Beziehungen
- Starke und lang andauernde Gefühle von Wertlosigkeit, Scham, Schuld, Wut, Traurigkeit ...
- Ablehnung des eigenen Körpers
- selbstverletzendes Verhalten, Selbstmordversuche (v. a. Parasuizid)
- Gefühl des Ausgestoßenseins
- emotionaler Rückzug
- Depression, Panikattacken und Angstzustand
- Flashbacks (gedankliches Wiedererleben der Übergriffe in bestimmten Situationen)

Mögliche soziale Folgen:

- Ängste vor anderen Menschen
- Sexualisiertes Verhalten; Verwechseln von Nähe mit Sexualität
- Angst, Nähe zuzulassen und Anderen zu vertrauen
- Unfähigkeit, sich auf enge zwischenmenschliche Beziehungen einzulassen
- Weglaufen, Schule schwänzen
- Schwierigkeit, sexuelle Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern sowie Grenzen zu erkennen und zu formulieren

Genauso wie beim Erkennen von Signalen, die mögliche Opfer aussenden, gilt auch für das Erkennen von Folgen sexueller Gewalt, dass immer und möglichst unmittelbar das Gespräch mit Fachleuten zu suchen ist.

Keine der beschriebenen möglichen Folgen ist ein eindeutiger Beweis, sondern soll an dieser Stelle lediglich belegen, wie umfassend und mit lebenslanger Auswirkung Opfer geschädigt werden.



Übung zur Sensibilisierung: Wie fühlen sich betroffene Kinder?

Benötigt werden beschichtete Büroklammern.
Für jede/jeden Teilnehmerin/Teilnehmer eine.

Büroklammern verteilen und Geschichte erzählen.

„Das ist Jule. Tagsüber ist für Jule vieles leichter. Da ist es hell, da muss sie nicht alleine in ihr Zimmer und ins Bett. Aber nachts....Nachts wacht Jule dauernd auf, sie kann nicht wieder einschlafen. Sie will auch nicht schlafen; denn dann kommen Träume, Alpträume. Wenn sie nachts aufwacht, fühlt sie sich völlig zerrissen und voller Angst."

Büroklammer auseinander biegen, so dass ein langer Draht entsteht.

„Sie weiß dann nicht mehr, wer sie ist. Am liebsten macht sie dann überall im Zimmer Licht an und schaut sich Mamas Modezeitungen an. Da sind so unglaublich hübsche Frauen drin zu sehen mit so tollen Kleidern. Dann träumt und schwärmt Jule vor sich hin. So hübsch will sie auch werden, so schön wie eine Blume, die alle bewundern."

Büroklammer zu einer Blume biegen.

„Irgendwann aber muss sie wieder ins Bett, ihre Mutter nimmt die bunten Zeitungen mit und macht das Licht aus. Und allein in der Dunkelheit ist sie wieder da: Die Angst. Die Angst dass Papa kommt und ihr weh tut, immer wieder...."

Die Blume auseinanderbiegen und eine Spirale nach unten biegen.

„Jule ist heute 26 Jahre alt. Sie hat irgendwann jemanden gefunden, einen Menschen, dem sie sich anvertrauen konnte. Sie war in einer Therapie mit Jugendlichen, die ihre Angst verstehen konnten. Sie geht wöchentlich zu einer Gesprächstherapeutin, die ihr hilft, ihren Alltag zu bewältigen. Jule weiß: Ich bin eine Überlebende. Ich habe die Gewalt überlebt. Ich bin Jule und will weiter leben, als ganz normale Frau."

Wieder eine Büroklammer biegen.

Alle zeigen sich gegenseitig ihre „Büroklammer". Die meisten werden der ursprünglichen Klammer nicht mehr ähnlich sehen.

Gespräch: Wie sieht die Klammer nun aus?

Ergebnis: Sie lässt sich nicht mehr exakt zurückbiegen.

Erkenntnis: Die Seele bleibt für immer verbogen, verletzt.[1)]



1) Veränderte Fassung aus Schulungsmaterialen von ECPAT e.V. , Informationen unter: www.ecpat.de

5. „ Zwischen Nähe und Distanz“

Was dürfen Mitarbeitende (noch) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen?

5.1 Worum geht es?

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt überall vor, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Auch die Jugendverbandsarbeit bietet Strukturen, die Gewalt ermöglichen. Alle Angebote sind nicht nur ein Erfahrungs- und Lernraum, sie können auch ein Gefährdungsraum sein.

Kinder- und Jugendarbeit lebt davon, dass in Gruppen Gemeinschaft erlebt wird. Kinder und Jugendliche identifizieren sich mit den Zielen evangelischer Jugendarbeit, erleben persönliche Beziehungen und ein Netzwerk mit unterschiedlichen Bindungen.

Beziehungsarbeit, das Gestalten von Nähe, das Lernen von Verantwortung füreinander kennzeichnen diese Arbeit. Subjektorientierung und Beteiligung sind starke Qualitätsmerkmale evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. In der Gruppe kann sich jede und jeder Einzelne bewähren, Stärken und Schwächen sind bekannt und alle sorgen dafür, dass die Gruppenmitglieder achtsam miteinander umgehen.

Und genau diese Nähe bietet Möglichkeiten ausgenutzt und missbraucht zu werden.

Im Alltag der Kinder- und Jugendarbeit, auf Freizeiten, bei Projekten und Aktionen können Situationen entstehen, die Täter und Täterinnen für sich ausnutzen und missbrauchen.

Da Täter und Täterinnen geschickt manipulieren, ist es nicht möglich und nicht sinnvoll, eindeutige Unterscheidungen von „sicheren“ und „unsicheren“ Situationen zu treffen. Es gilt vielmehr, stets wachsam zu sein und dem eigenen Gefühl zu trauen, wenn uns Beobachtungen komisch vorkommen. Dabei sollten nicht nur Mitarbeitende in Gruppen oder auf Freizeiten im Blick sein, sondern auch externe Personen, die im Rahmen unserer Angebote in Kontakt mit Kindern kommen.

Grenzverletzungen und Übergriffe kann es außerdem auch zwischen Kindern und/oder Jugendlichen direkt geben.

DIE DRINGEND NÖTIGE WACHSAMKEIT UND DAS VERTRAUEN IN DIE EIGENEN BEOBACHTUNGEN UND GEFÜHLE BEDEUTEN ALLERDINGS NICHT, HINTER JEDEM UND ALLEM SEXUELLE GEWALT ZU VERMUTEN. WICHTIG IST, NIEMANDEN AUFGRUND SEINES ENGAGEMENTS UNTER GENERALVERDACHT ZU STELLEN.

BEI ALLEM, WAS UNS KOMISCH VORKOMMT, GILT: MIT EINER PERSON DES VERTRAUENS SPRECHEN!

Hier einige Beispiele von Situationen, in denen besondere Achtsamkeit erforderlich ist:

- Enge Beziehungen zwischen einzelnen Kindern oder Jugendlichen und Mitarbeitenden und eine starke Konzentration einzelner Mitarbeitender auf das Kind oder den Jugendlichen
- Einzelne Kinder/Jugendliche gehen außerhalb der Gruppenstunden zu Mitarbeitenden nach Hause oder unternehmen privat etwas; dies wird von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter initiiert
- Wiederholter unangemessener Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und einem Kind oder Jugendlichen
- Ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher mit Problemen wird von einzelnen Mitarbeitenden besonders intensiv betreut, auch privat und außerhalb der Gruppe
- Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter initiiert gerne Spiele im Dunkeln oder/und mit viel Körperkontakt
- Auf Freizeiten oder Ausflügen übernachten Kinder/Jugendliche und Mitarbeitende oder Gruppenleitungen in einem gemeinsamen Zelt oder Schlafraum
- Umkleiden und Waschräume sowie Duschen, die keinen ausreichenden Sichtschutz bieten, sowie Schlafräume
- Übernachtung im Gemeindehaus
- Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter fordert Kinder und/oder Jugendliche auf, sich auszuziehen, z. B. zur Zeckenkontrolle oder zum gemeinsamen Nacktbaden
- Altersunangemessene Gespräche über Sexualität

Die Evangelische Jugend braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Aber Täter und Täterinnen, die versuchen, Eltern, Kinder und Jugendliche gezielt zu manipulieren und ihr soziales Engagement nur vortäuschen, um sexuelle Übergriffe zu begehen, haben in der Evangelischen Jugend keinen Platz.

5.2 Wie gehen wir damit um?

„Was dürfen wir denn noch?" ist eine Frage, die sich Mitarbeitende zu Recht stellen.

- Darf ich Kinder überhaupt noch trösten und in den Arm nehmen?
- Darf ich jüngeren Kindern beim Umziehen helfen?
- Kann ich überhaupt noch vertrauliche Gespräche mit einem Kind oder Jugendlichen unter vier Augen führen?
- Darf ich abends beim Lagerfeuer erlauben, dass sich alle aneinander kuscheln?
- Kann ich mit einem Kind oder Jugendlichen weiter ein Vieraugengespräch in einem geschützten Raum führen?

JA, LAUTET DIE ANTWORT; DENN ES GEHT NICHT DARUM, KÖRPERLICHE NÄHE UND ZÄRTLICHKEIT ZU VERBIETEN. SIE SIND LEBENSNOTWENDIG. ES MUSS MÖGLICH SEIN, IN EINEM GESCHÜTZTEN RAHMEN UNTER VIER AUGEN ZU SPRECHEN.

Entscheidend ist daher:

- dass Nähe von beiden Seiten gewollt ist (Kinder und Jugendliche untereinander und in der Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen)
- dass sie in einem Raum der gegenseitigen Achtung und des Respekts stattfindet
- dass die Reaktionen des anderen auf körperliche Nähe ernst genommen werden, Signale (auch nonverbale) erkannt und respektiert werden
- dass die Nähe die Gruppe nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert
- dass die Nähe jederzeit beendet werden kann
- dass die Nähe nicht manipulativ entstanden ist
- dass die Nähe nicht mittels Druck oder Erpressung aufrecht erhalten wird
- dass andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter informiert sind, wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeiter ein Vieraugengespräch mit einem Kind oder Jugendlichen führt

Wichtig!

Das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen ist die Richtschnur des Handelns aller Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit.

Zweideutige Situationen sind zu vermeiden.

Damit Nähe und Gemeinschaft nicht missbraucht werden, muss im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein Klima entstehen, in dem Grenzverletzungen und Missbrauch keinen Raum haben und weder geduldet noch verschwiegen werden.

Dazu ist es notwendig, mit Kindern und Jugendlichen sowie mit allen Mitarbeitenden offen darüber zu sprechen, dass sexuelle Gewalt und Grenzverletzungen vorkommen können und wie miteinander ein Klima des Hinschauens und Aufeinanderachtens geschaffen werden kann.

Ebenso müssen Handlungsleitfäden in Verdachtsfällen und die Erreichbarkeit von Vertrauenspersonen bzw. Fachkräften allen Mitarbeitenden bekannt sein.[1)]

1) Siehe Kapitel 7, Krisenintervention.

GRUPPENSPIEL

Nähe und Distanz

Ziel:	Eigene und fremde (unsichtbare) Grenzen erspüren und achten
Alter:	ab 12 Jahren
Anzahl:	ab 4 Personen möglich, da Zweiergruppen benötigt werden
Zeit:	20-30 Minuten
Ort:	Raum, der groß genug ist, damit sich die Paare in 4-5 Metern Abstand gegen überstehen können

Durchführung:

Die Gruppe teilt sich in Paare auf, die sich jeweils in 4–5 m Abstand mit den Gesichtern zueinander aufstellen. Während der ganzen Übung wird nicht gesprochen.

Vor der Übung erklärt die Gruppenleitung worum es geht: „ Ihr habt jetzt gleich die Gelegenheit, euch eurer Grenzen bewusster zu werden und die Grenzen eurer Partnerin/eures Partners zu erspüren. Ihr steht euch jetzt mit Abstand gegenüber. Macht euch diesen Abstand bewusst und spürt nach, wie ihr ihn empfindet."

1. Schritt:

Diejenigen auf der linken Seite gegen langsam auf die Partnerin/den Partner zu. Nur über Blickkontakt verständigt ihr euch, wie weit ihr herkommen dürft. Probiere den Abstand aus, gehe eventuell einen Schritt vor oder zurück. Wenn du den richtigen Abstand gefunden hast, bleib stehen und beide spürt ihr der Situation nach.

2. Schritt:

Stellt euch zurück in die Ausgangsposition. Jetzt gehen diejenigen, die auf der rechten Seite stehen, auf ihr Gegenüber zu. Wiederholt die Anweisungen vom ersten Schritt.

3. Schritt:

Stellt euch zurück in die Ausgangsposition. Jetzt geht beide aufeinander zu und versucht, euch ohne zu sprechen, ohne Geräusche und ohne Gestik zu verständigen, wie nah ihr einander kommen wollt. Wenn ihr den richtigen Abstand gefunden habt, bleibt einen Moment in dieser Position. Tauscht euch über die Übung aus.

Auswertung:

Fragen für den Austausch könnten sein:

- ⇨ Wie habe ich mich während der Übung gefühlt?
- ⇨ Gab es eine Situation, die mir unangenehm/angenehm war?
- ⇨ Wie habe ich Signale ausgesendet?
- ⇨ Welche Signale hat meine Partnerin/mein Partner ausgesendet?
- ⇨ Habe ich etwas Neues (über mich) erfahren?

Nach der Auswertung der Paare kann noch ein Gruppengespräch erfolgen, dies ist aber nicht unbedingt notwendig. [1)]

1) Aus BDKJ Mainz/BDKJ Limburg (Hrg.), Tu was! Eine Praxismappe für die Jugendarbeit, Mainz 1997.

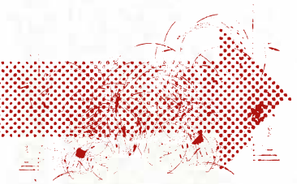

6. Prävention

6.1 Was ist Prävention?

Wer kennt das nicht: „Rede nicht mit Fremden! Nimm kein Geschenk von jemandem, den du nicht kennst. Steig niemals in ein fremdes Auto ein!"

Mit solchen Ratschlägen sollen Kinder vor Gefährdungen bewahrt werden. Eine solche Form der Prävention kennen alle aus der Familie. Heute ist bekannt, dass eine so verstandene Prävention zu Ängsten und Verunsicherungen führt und ein falsches Bild vermittelt. Denn in den seltensten Fällen werden Kinder und Jugendliche Opfer von Fremden.

In der Evangelischen Jugend wird durch Angebote und Methodik ein zentraler Beitrag gegen Gewalt an Kindern geleistet. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. Sie werden darin unterstützt, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Aus dieser Arbeit heraus werden Ansätze zur Verbesserung der Prävention sexueller Gewalt entwickelt. Damit ist Prävention in der Jugendarbeit keine einzelne Maßnahme oder ein Modell, sondern Teil umfassender Jugendarbeitskonzepte auf allen Ebenen.

Erfolgreiche Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit basiert auf einer reflektierten und selbstkritischen Haltung der Mitarbeitenden und erschöpft sich nicht in Methoden und Wissensvermittlung. Sie geschieht auf der Grundlage von Kenntnissen über gesellschaftliche Machtstrukturen und geschlechtsspezifischer Bedingungen des Aufwachsens.

Ein solches Präventionsverständnis beinhaltet gleichzeitig die Fähigkeit, Gefährdungen realistisch einzuschätzen, ohne zu sehr zu „behüten" und das Bewusstsein, dass auch Prävention nicht allmächtig ist.

In der Evangelischen Jugend bedeutet präventive Arbeit eine Pädagogik, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten der Mädchen und Jungen orientiert und sich für sie parteilich einsetzt.

Insgesamt muss allen Mitarbeitenden bewusst sein, dass Präventionsarbeit aufdeckenden Charakter hat. Das Miteinandersprechen über Gewalt - und insbesondere sexuelle Gewalt - gibt nicht nur Mitarbeitenden Raum und Sprache für normalerweise Unaussprechliches, sondern auch Kindern und Jugendlichen.

Um so wichtiger ist es, dass alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit Verhalten und Vorgehen im Krisenfall kennen. [1)]

1) siehe Kapitel 7.

6.2 Wozu Prävention?

Da sich kein Kind allein vor sexueller Gewalt schützen kann, muss sich Präventionsarbeit vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen richten, aber auch an die Träger der Kinder- und Jugendarbeit wenden.

Eltern vertrauen ihre Kinder den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern an und gehen davon aus, dass ihre Kinder dort sicher sind.

Deshalb ist es das vorrangige Ziel aller Präventionsarbeit, dieses Vertrauen zu erhalten und durch Information, Sensibilisierung und Schulung dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende wissen, wie sie Kinder schützen und im Verdachtsfall Hilfe anbieten können.

Täter und Täterinnen sind überall dort zu finden, wo sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können - also auch in der Kinder- und Jugendarbeit.

Deshalb muss um der Kinder und Jugendlichen willen, um der Eltern willen und um der Mitarbeitenden und Träger willen Prävention ein Thema in der evangelischen Jugendarbeit sein.

Opfer sexueller Gewalt werden Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft.

Wichtig!

- ⇨ **Prävention soll verhindern, dass es zu sexueller Gewalt kommt**
- ⇨ **Prävention soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen**
- ⇨ **Prävention soll Sprach- und Tatenlosigkeit überwinden**
- ⇨ **Prävention soll Handlungsmöglichkeiten zeigen, um gefährliche Situationen zu erkennen bzw. einzuordnen und sich zu wehren**
- ⇨ **Prävention kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern und Täterinnen werden**

1)
§1 Abs. 1, SGB VIII -
www.sozialgesetzbuch.de

Opfer sexueller Gewalt stecken in großen inneren Konflikten und können meist die Ungeheuerlichkeit der Tat nicht in Worte fassen. Die Enttabuisierung des Themas in der Evangelischen Jugend zeigt betroffenen Kindern und Jugendlichen, dass sie Menschen vorfinden, denen sie vertrauen können.

Es wird deutlich:
Hier wird nicht geschwiegen, weggeschaut und vertuscht, sondern hingeschaut, geholfen und aufgeklärt.

Der Öffentlichkeit und (potentiellen) Tätern und Täterinnen wird signalisiert:
Hier ist sexuelle Gewalt kein Tabuthema, hier wird aufgepasst und jeglicher Gewalt kein Raum gegeben.

Insgesamt ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, „... die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen." [1)]

Unter diesem Auftrag hat Kinder- und Jugendarbeit insgesamt das Ziel, Kinder und Jugendliche zu befähigen, zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten heranzuwachsen und Nein zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.

Sich selbst zu entdecken und in der Lage zu sein, Dinge eigenständig zu beurteilen und entsprechend handeln zu können, sind definierte Entwicklungsziele der Arbeit in der Evangelischen Jugend. Selbstvertrauen und „Stark sein" schützen, können sexuelle Übergriffe allerdings nicht verhindern.

Mit präventiven Maßnahmen Kinder und Jugendliche „stark" machen heißt jedoch nicht, dass die Verantwortung an Kinder und Jugendliche delegiert wird. Kinder und Jugendliche sind für sexuelle Übergriffe nie verantwortlich und sie sind zur Bewältigung dieser Situation immer auf die Hilfe Erwachsener angewiesen.



6.3 Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit setzen auf zwei verschiedenen Handlungsebenen an:

Strukturelle Ebene:

Maßnahmen, die an den Strukturen ansetzen und durch Standards oder Leitfäden klare Bedingungen schaffen und Umgangsweisen festlegen.

Pädagogische Ebene:

Maßnahmen und Methoden der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Aspekte von Prävention auf struktureller Ebene:

- ⇨ Eindeutige Positionierung und Standards (siehe Kapitel 9)
- ⇨ Erarbeitung einer Selbstverpflichtung/ eines Verhaltenskodex, besprechen, beschließen und veröffentlichen
- ⇨ Klare Regelungen für den Umgang der/ des Einzelnen mit der Selbstverpflichtung festlegen
- ⇨ Prävention sexueller Gewalt als verpflichtender Bestandteil von Ausbildung und Schulung
- ⇨ Wiederkehrende Behandlung des Themas in den Gremien des Verbandes und des Trägers auf allen Ebenen (Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Vorstände, etc.)
- ⇨ Entwicklung von Handlungsstrukturen bei Verdachtsfällen und Leitfaden zur Krisenintervention
- ⇨ Aufbau eines Netzwerkes von Vertrauenspersonen/Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern
- ⇨ Verfahren für Bewerbungsgespräche entwickeln
- ⇨ Einholen von erweiterten Führungszeugnissen bei beruflich Mitarbeitenden
- ⇨ Entwicklung eines Konzeptes für sexuelle Bildung
- ⇨ Evaluation der Maßnahmen

Aspekte von Prävention auf pädagogischer Ebene:

Arbeit mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Verantwortungsträgerinnen/–trägern

- ⇨ Reflexion der eigenen Rolle als Frau oder Mann
- ⇨ Reflexion erlebter und ausgeübter Gewalt
- ⇨ Reflexion der eigenen Einstellungen zu Sexualität
- ⇨ Reflexion eigener Wertvorstellungen
- ⇨ Informationen zum Thema sexuelle Gewalt (z.B. über die Inhalte dieser Handreichung)
- ⇨ Vermittlung von altersgerechten Methoden zur Behandlung des Themas in verschiedenen Altersgruppen

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- ⇨ Altersgerechte Information zum Thema Sexualität und sexuelle Gewalt [1)]
- ⇨ Spiele und Übungen, die das Selbstbewusstsein stärken, einen Grenzen wahrenden und achtsamen Umgang miteinander schulen, das Erkennen und Benennen von Gefühlen üben, das Thema „Hilfe holen" aufgreifen
- ⇨ Vermittlung von Präventionsgrundsätzen (siehe Kapitel 6.4)
- ⇨ Information zum sichern Umgang mit dem Internet (Medienpädagogik)

Wichtig ist immer, dass alle Maßnahmen sowohl die beteiligten Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeitenden nicht überfordern und altersangemessen sind.

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet vielfältige Möglichkeiten, Gruppenstunden, Projekte und Freizeiten mit neuen Ideen und Anregungen zu bereichern. [2)]

1)
Für Sexualaufklärung ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich; da Jugendverbände keinen eigenständigen Erziehungsauftrag haben, ist Sexualaufklärung im engeren Sinne keine Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit.

2)
Eine Fülle von Methoden und Spielen für verschiedene Altersgruppen finden sich in der Methodenbox „Gemeinsam stark sein", zu beziehen über: Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein.

Telefon. 0211/3104-166
E-Mail:
jugendrotkreuz@drk-nordrhein.net

Ebenso in „! Achtung - ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband" der Johanniter Jugend, zu beziehen über: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
www.johanniter.de

6.4 Präventionsgrundsätze

Die folgenden Grundsätze [1)] aus der Schweiz sind in zahlreiche Präventionsbroschüren eingeflossen, werden in Beratungsstellen verwendet und können in der Kinder- und Jugendarbeit ebenso dazu beitragen, das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Sie sind jedoch keine Garantie dafür, dass ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher keine sexuelle Gewalt erlebt. Sie ersetzen auch nicht die Verantwortung Erwachsener, Hilfe zu leisten.

1. Dein Körper gehört dir!
Du bist wichtig und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

2. Deine Gefühle sind wichtig!
Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!
Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

4. Du hast das Recht, Nein zu sagen!
Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

5. Es gibt gute und blöde Geheimnisse!
Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

6. Sprich darüber, hole Hilfe!
Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

7. Du bist nicht schuld!
Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

1)
Verein Limita, Zürich – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen.
www.limita-zh.ch

GRUPPENSPIEL

Die Burg

Ziel: Körperwahrnehmung, Bewusstwerdung eigener Grenzen
Alter: ab 6 Jahren
Gruppengröße: 10-20
Zeit: pro Durchlauf ca. 20 min

Die Teilnehmenden werden in zwei Gruppen eingeteilt, eine Gruppe verlässt den Raum. Die verbliebenen Teilnehmenden bilden einen Kreis und fassen sich an den Händen. Sie überlegen sich gemeinsam eine Berührung, z. B. „vorsichtig am Ohrläppchen berühren" oder „die Nasenspitze antippen", die als „Schlüssel" dient, um die anderen Teilnehmer in den Kreis – die Burg – hinein zu lassen.

Die zweite Gruppe kommt hinzu und verteilt sich um und hinter die Burgleute. Diese erklären klar und deutlich, wo und wie sie nicht berührt werden wollen und dort findet sich auch nicht der „Schlüssel". Nun probieren die hinzugekommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsichtig verschiedene Berührungen aus, bis sie den richtigen „Schlüssel" gefunden haben und je einzeln in die Burg hineingelassen werden.

Anschließend tauschen die Gruppen.

Hinweis für die Anleitung:

Das Spiel sollte möglichst nonverbal gespielt werden. Die Teilnehmenden, die den „Schlüssel" herausgefunden haben, dürfen die entsprechende Berührung nicht verraten. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer soll die Chance haben, selber den passenden „Schlüssel" zu finden.

Grenzüberschreitungen, Berührungen, die trotz vorheriger Benennung stattgefunden haben, sollten in der Gruppe thematisiert werden.[2)]

2)
aus: „Gemeinsam sind wir stark!" – Methodenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein (Hrsg.), 2010.

6.5 Prävention in der Praxis

Vor Planung und Durchführung eines Workshops (mit Ehrenamtlichen) sind folgende Aspekte zu beachten:

Zielgruppe:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ausbildungskurs für Jugendleiterinnen und Jugendleiter bilden eine Gruppe, die zunächst durch ein gemeinsames thematisches Interesse verbunden ist: Sie möchten Kompetenzen für ihre Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit erwerben.

Darüber hinaus ist jede Gruppe unterschiedlich und daher ist es für die Auswahl angemessener Methoden notwendig, sich in der Vorbereitung ein möglichst genaues Bild der Zielgruppe zu machen.

Folgende Fragestellungen sollten dabei berücksichtigt werden:

- Wie ist die Lebens- und Alltagssituation der Zielgruppe (z. B. Alter, Familienstand, Berufstätigkeit , etc.)?
- Wie ist die Situation der Zielgruppe in Bezug auf das Thema des Kurses einzuschätzen? (z. B. Was ist an allgemeinen Einstellungen, Erwartungen und Interessen vorhanden? In welchem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind sie tätig? Welche speziellen Fragen beschäftigen sie? Welche Erfahrungen und Kenntnisse können vorausgesetzt werden und sind erhebliche Informationsunterschiede zu erwarten?)
- In welcher Situation ist die Zielgruppe in Bezug auf „Lernen" und „Methoden der Jugend- oder Erwachsenenbildung"? (z. B. Welche Erfahrungen mit „Bildung" und „Lernen" sind vorauszusetzen? Welche Erfahrungen mit „Methoden der Jugend- oder Erwachsenenbildung" sind bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorhanden?)

FÜR DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM THEMA „SEXUELLE GEWALT" IST ES NOTWENDIG, IN DER PLANUNG ZU ÜBERLEGEN, IN WELCHEM UMFELD DIE JUGENDLEITERINNEN UND JUGENDLEITER TÄTIG SIND, AUF WELCHE WEISE SIE DABEI MIT DEM PROBLEM IN BERÜHRUNG KOMMEN KÖNNEN UND WO DAHER VORAUSSICHTLICH IHR SPEZIELLES INTERESSE LIEGT.

Neben der inhaltlichen Schwerpunktsetzung ist es auch Aufgabe der Leitung, eine Atmosphäre zu schaffen, in der ohne Druck über unterschiedliche Erfahrungen, Unsicherheiten und Ängste geredet werden kann. Um die dafür notwendige Offenheit bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu ermöglichen, braucht es Vertrauen und einen geschützten Rahmen, in dem Unterschiede wahrgenommen und Grenzen der Einzelnen respektiert werden.

Dazu kann es hilfreich sein, die Schulung in geschlechtshomogenen Gruppen anzubieten bzw. die Gruppe zumindest für einzelne Übungen in eine Mädchen-/Frauen- bzw. Jungen-/Männergruppe aufzuteilen.

In jedem Fall sollten zu Beginn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern folgende Regeln besprochen und vereinbart werden:

- Grenzen respektieren! Die Teilnahme ist freiwillig und niemand muss eine Übung mitmachen, wenn sie/er das nicht möchte. Es kann auch vereinbart werden, dass jede/r das Recht hat, ohne Kommentar bzw. Rechtfertigung den Raum zu verlassen, wenn ihm/ihr die Arbeit am Thema zu viel wird.
- Nichts weiter erzählen! Alle verpflichten sich dazu, das, was sie in der Gruppensituation von den Einzelnen erfahren, vertraulich zu behandeln [1)].
- Störungen haben Vorrang! Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sagen, wenn sie etwas stört oder daran hindert, eine Übung mitzumachen. Negative Reaktionen und Widerstände sind wichtige Hinweise und werden reflektiert.

1) Für Krisengespräche kann dieses Schweigeversprechen insofern nicht gelten, als der/die Jugendleiter/-in sich selbst Unterstützung durch Dritte (z. B. Beratungsstelle oder Jugendamt) holen muss

Die Ausbildungsinhalte sollten auf das Alter (und den Verantwortungsbereich) der Teilnehmenden abgestimmt werden, z. B.:

Altersgruppe ca. 14 – 17 Jahre:
Schwerpunkt Sensibilisierung (Was ist sexuelle Gewalt? Wo finde ich Hilfe?)

Altersgruppe ca. 17 – 21 Jahre:
Schwerpunkt Handlungsstrukturen (Was ist sexuelle Gewalt? Wie kann ich ein respektvolles Klima in meinem Umfeld schaffen? Was tun bei Verdacht?)

Altersgruppe über 18 Jahren (Leitungsebene):
Schwerpunkt Verankerung des Themas (Wie kann das Thema sexuelle Gewalt bei Gremien, Fortbildungen etc. transportiert werden? Wie können strukturelle Präventionsmaßnahmen initiiert und umgesetzt werden?)

Wichtig!

BETROFFENE ALS TEILNEHMENDE DER AUSBILDUNG

Wenn man bedenkt, dass statistisch gesehen jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 8. bis 10. Junge von sexueller Gewalt betroffen ist, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch in der Ausbildungsgruppe Teilnehmende befinden, die sexuelle Gewalterfahrungen gemacht haben. Besonders für sie kann die Beschäftigung mit dem Thema sehr schwierig oder Angst auslösend sein, Übungen können Erinnerungen an Erlebtes wecken („Trigger") und damit möglicherweise eine traumatische Erfahrung plötzlich präsent machen. Daraus ergeben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen einige Besonderheiten.

So ist es z. B. wichtig für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Voraus zu wissen, dass das Thema Prävention sexueller Gewalt behandelt wird. Damit wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben der Veranstaltung ggf. fernzubleiben. Es kann durchaus passieren, dass während der Veranstaltungen Personen den Raum verlassen. Diese sollten durch zusätzliche Personen draußen „aufgefangen" werden. Dabei kann es sein, dass Betroffene von ihren Erlebnissen erzählen möchten oder dass sie sich hilfesuchend an die Leitungspersonen wenden. Daher ist es im Umgang mit diesem Thema immer notwendig, dass Leitungspersonen umsichtig handeln und bereits in der Vorbereitung für entsprechende Informationen und Unterstützung sorgen. Dies heißt z. B. Kontakt zu örtlichen Fach- und Beratungsstellen aufzunehmen und sicher zu stellen, dass nötigenfalls kompetente Hilfe von außen zur Verfügung steht.

Rahmenbedingungen

Die Prävention sexueller Gewalt wird bisher nur in wenigen Ausbildungsplänen berücksichtigt. Daher muss zunächst grundsätzlich entschieden werden, in welcher Form und in welchem Rahmen dieses Thema bearbeitet werden soll. Bei der näheren Planung der Ausbildungseinheit sollten neben den bereits beschriebenen Faktoren auch einige Rahmenbedingungen besonders beachtet werden:

- **Zeit:** Je kürzer die verfügbare Zeit (und je größer die Gruppe), umso mehr tritt die reine Wissensvermittlung in den Vordergrund (z.B. durch Vortrag, ergänzende Handouts zum Selbststudium etc.). Eine vertiefende Befassung durch Übungen, Diskussionen etc. ist dabei kaum umsetzbar.
- **Position in der „Tagesordnung":** Vor allem für das kurze „Grundlagenreferat" gilt: Falls eine inhaltliche Anbindung an andere Themenbereiche nicht möglich ist, so sollte vorher und vor allem anschließend an diese Einheit eine angemessene Pause eingeplant werden.
- **Material und Medien:** Neben den üblichen Hilfsmitteln (Moderationskoffer, Flip-Chart etc.) empfiehlt es sich, Begleitmaterial zum Thema (z.B. BJR-Bausteine, Büchertisch, Broschüren, Adressen von Beratungsstellen) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei der Bearbeitung des Themas Medien einzusetzen. Neben dem Technikeinsatz bei Referaten (z.B. Folien/Tageslichtprojektor bzw. Power-Point-Präsentation Beamer), ist hier vor allem die Verwendung von Medien zur inhaltlichen Erarbeitung und Vertiefung (z. B. Videofilm, Internet-Recherche) gemeint. Bei der Planung sind die räumlichen und technischen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen!

Alle in der Spalte „Methoden und Material" aufgelisteten Unterlagen und Übungsanleitungen stehen in der Online-Materialsammlung unter www.ev-jugend-westfalen.de zur Verfügung. Dort sind auch viele Hinweise zu ergänzender Literatur, Medien und Links zum Themengebiet zu finden.

GRUNDLAGEN REFERAT

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung der Ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ohne Leitungsverantwortung), Vermittlung von Grundwissen zu sexueller Gewalt und Prävention

Arbeitsformen: Vortrag, Nachfragen/Diskussion

Zeitbedarf: 60 Minuten

Rahmenbedingungen: Stuhlreihen oder Sitzkreis, Tageslichtprojektor oder Laptop/Beamer, auch für größere Gruppen geeignet



Zeit	Ziele	Inhalte	Methoden und Material
5 min.	Teilnehmende für sexuelle Gewalt als Thema der Jugendarbeit sensibilisieren Vorstellung der/des Referentin/Referent	An Fallbeispielen aus der Zeitung die Bedeutung des Themas sichtbar machen Vorstellung der/des Referentin/Referenten, Inhalte des Vortrages benennen, Regel „Grenzen respektieren" vorstellen, Verlassen des Vortrags ist o.k.	**Methodische Hinweise:** „Stummer Impuls" vor Beginn des Referates: Folie mit Zeitungsausschnitten/ Berichten über sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit einblenden Material/Medien: Folien „Zeitungsausschnitte" „Video Clips" (Youtube)
40 min.	Grundlagenwissen zu sexueller Gewalt erwerben	**Vortrag Sachinformationen aus Baustein 1:** • Definition • Zahlen und Fakten • Täterstrategien, evtl. Fallbeispiel „Hans"	**Material/Medien:** Folien „Grundinformationen" (Power-Point) Merkblatt für Freizeiten (hrsg. vom Bayerischen Jugendring)
	Grundlagen der Prävention kennen	• Regeln für Situationen/Fälle • Abgrenzen der Verantwortlichkeit • Unterstützungsmöglichkeiten	**Sonstiges:** Hinweise auf örtliche Beratungsstellen, Jugendamt; Hinweis auf die Handreichung „Ermutigen, Begleiten, Schützen"
10 min.	Offene Fragen klären	Diskussion/Nachfragen beantworten Evtl. Angebot zur Vertiefung des Themas in einem weiteren Seminar	
5 min.	Verhaltenskodex kennen	Kurzvorstellung der Selbstverpflichtung der Ev. Jugend	**Methodische Hinweise:** Erklären der Selbstverpflichtung der Ev. Jugend

Begleitend: Bücher- und Materialtisch, Kontaktadressen Möglichkeit zum Feedback (z. B. Flip-Chart beim Ausgang – Punkte verteilen oder Kommentare zur Veranstaltung)

© PRäTECT – Material zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit – hrsg. vom Bayerischen Jugendring, München

Weitere Beispiele und Konzepte finden sich in der Broschüre „Schulungskonzept" – erhältlich im Amt für Jugendarbeit der EKvW - Tel. 02304/755190 oder unter: www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/kinder-und-jugendschutz

7. Krisenintervention

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht auf sexuelle Gewalt hat oder ein Kind oder Jugendlicher sich einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter anvertraut?

Gefühle wie Wut, Ekel, Hilflosigkeit und Ohnmacht sind in einer solchen Situation normal. Verwirrung und Betroffenheit führen allerdings oft zu übertriebenem Aktionismus und Rettungsversuchen, die nicht hilfreich sind.

Kein Fall gleicht dem anderen und so muss das konkrete Vorgehen jeweils im Einzelfall entschieden werden. Übereiltes Handeln oder gar eine Strafanzeige kann schlimme Folgen für die Betroffenen haben. Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind in der Kinder- und Jugendarbeit eine Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte Mitarbeitende, präventive Strukturen in der Evangelischen Jugend [1)] und klare Handlungsrichtlinien notwendig.

Dabei ist in der Vorgehensweise deutlich zwischen einem Verdacht auf erlittene sexuelle Gewalt und einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, ist dieser schriftlich zu dokumentieren. Daraufhin ist durch den Träger des Angebots die vom Jugendamt benannte insofern erfahrene Fachkraft (nach § 8a, SGB VIII) unmittelbar zu informieren. Diese Person leitet alle weiteren Schritte ein, um dem betroffenen Kind oder Jugendlichen Hilfe zukommen zu lassen. Im Fall des Verdachts auf sexuelle Gewalt ist immer zu berücksichtigen, dass das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge das weitere Verfahren mitbestimmt.

Auch wenn es schwer fällt, für alle Verdachtsfälle lautet die oberste Regel: Ruhe bewahren! Für die Kinder- und Jugendarbeit lassen sich drei Typen von Krisenfällen im Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt unterscheiden, die im Folgenden mit je eigenen Handlungsschritten zur Krisenintervention beschrieben werden.

1)
siehe Kapitel 9.

7.1 Krisenleitfaden im Verdachtsfall

„Ich habe so ein komisches Gefühl – ich vermute was…"

Jemand hat etwas beobachtet, die Lage ist nicht klar, aber irgendwie ist etwas komisch. Ein Kind oder Jugendlicher könnte eventuell von sexueller Gewalt betroffen sein. Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Folgende Schritte sind notwendig:

- ⇨ Ruhe bewahren
- ⇨ Überlegen, woher der Verdacht kommt
- ⇨ Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen)
- ⇨ Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) [2)] und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- ⇨ Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, [3)] um sich selbst Hilfestellungen zu holen; dies geht auch anonym
- ⇨ Auf keinen Fall die Familie informieren
- ⇨ Auf keinen Fall den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren
- ⇨ Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

2)
Links zu den entsprechenden Adressen finden sich am Ende dieses Kapitels.

3)
Adressen für die jeweilige Region sind im Internet zu finden oder können bei den Vertrauenspersonen erfragt werden.

7.2 Krisenleitfaden im Mitteilungsfall

„Hilfe, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt."

WENN EIN KIND ODER JUGENDLICHER VON SEXUELLEN GRENZ-VERLETZUNGEN UND/ODER SEXUELLER GEWALT BERICHTET, IST DIES ZUNÄCHST EIN GROSSER VERTRAUENSBEWEIS. NUN IST ES WICHTIG, DAS VERTRAUEN NICHT ZU ENTTÄUSCHEN UND DAS WEITERE VORGEHEN MIT DEM BETROFFENEN KIND ODER JUGENDLICHEN ABZUSTIMMEN.

Wichtig ist:

- ⇨ Ruhe bewahren, unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes oder die/des betroffenen Jugendlichen führen
- ⇨ Dem Kind oder Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen
- ⇨ Davon ausgehen, dass das Kind oder die/der Jugendliche die Wahrheit sagt
- ⇨ Dem Kind oder Jugendlichen für das Vertrauen danken
- ⇨ Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- ⇨ Dem Kind mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- ⇨ Das weitere Vorgehen mit dem Kind abstimmen, Nachfragen, was konkret getan werden könnte
- ⇨ Dem Kind oder der/dem Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf
- ⇨ Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- ⇨ Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson
- ⇨ Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst beraten zu lassen
- ⇨ Auf keinen Fall gegen den Willen des Mädchens oder Jungen die Eltern informieren
- ⇨ Auf keinen Fall den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren
- ⇨ Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren



Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind oder die/den Jugendlichen weitergeht.

Deshalb ist das Gespräch mit einer Vertrauensperson und die Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe unerlässlich, gegebenenfalls auch anonym, je nachdem was mit dem Kind vereinbart wurde.

7.3 Krisenleitfaden bei vermuteten Tätern oder Täterinnen in der Evangelischen Jugend

„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin unter den eigenen Mitarbeitenden."

Verdichtet sich eine vage Vermutung zu einem konkreten Verdachtsfall, ist dies bereits eine große emotionale Belastung für alle Mitarbeitenden.

Ist dann der mögliche Täter oder die mögliche Täterin eine Person aus der Evangelischen Jugend, ist eine doppelte Krise gegeben.

Nicht nur die Betroffenheit gegenüber dem Opfer belastet, sondern auch der Missbrauch der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit.

Es ist verständlich, wenn alle Mitarbeitenden geschockt sind. Ziel muss sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen.

Der Verdacht auf Ausübung sexueller Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Verdächtigten/die Verdächtigte schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen sehr vertraulich umzugehen.

Folgende Schritte sind notwendig:

- ⇨ Ruhe bewahren
- ⇨ Analysieren, woher der Verdacht kommt
- ⇨ Beobachtungen genau dokumentieren
- ⇨ Sehr vertrauliches Umgehen mit allen Informationen
- ⇨ Den Verdacht nicht unter Mitarbeitenden verbreiten
- ⇨ Sofortige Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson

Alle weiteren Schritte werden von den Leitungsgremien (Presbyterium, Kreissynodalvorstand oder Vorstand) eingeleitet.

GRUPPENSPIEL

Max und Moritz

Ziel: Lernen, in einer hilflosen Situation um Hilfe zu bitten
Alter: ab 8 Jahren
Gruppengröße: 12-20
Zeit: je nachdem, wie oft die Spieler gewechselt werden
Material: 2 Tücher zum Augen verbinden

Die gesamte Gruppe sitzt in einem großen Sitzkreis.

Zwei Teilnehmende gehen als Max und Moritz mit verbundenen Augen in den Kreis. Max versucht Moritz zu entweichen. Moritz will Max erreichen und kann sich nur an Geräuschen orientieren.

Weiß er überhaupt nicht mehr wo Max sich befindet, darf er sagen: „Hilf mir".

Max muss dann durch ein Geräusch Moritz einen Hinweis geben. [1)]

1) aus: „Gemeinsam sind wir stark!" – Methodenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein (Hrsg.), 2010.

7.4 Ansprechpartner und Vertrauenspersonen in der Evangelischen Jugend

Für die Evangelische Jugend im Rheinland und die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) ist die zentrale Ansprechperson für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung:

Claudia Paul c/o Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 - 3610-300
E-Mail: Claudia.Paul@ekir-lka.de

Im Bereich der EKiR sind für die Jugendarbeit in jedem Kirchenkreis, Werk und Verband Vertrauenspersonen zu berufen. Diese Vertrauenspersonen sind qualifiziert und ansprechbar in allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt in der Jugendarbeit. Sie sind nicht zu verwechseln mit den „insofern erfahrenen Fachkräften", die nach dem Bundeskinderschutzgesetz in jedem Jugendamtsbezirk arbeiten. Die Vertrauenspersonen für die evangelische Jugendarbeit sind die niederschwelligste Ansprechstelle und vermitteln ggf. an die insofern erfahrenen Fachkräfte - vor allem wenn es sich um Fälle akuter Kindeswohlgefährdung handelt. Sie helfen Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Adressen von Fachberatungsstellen und den insofern erfahrenen Fachkräften in ihren Regionen vor. Sie engagieren sich für die regelmäßige Fortbildung von beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Thema Kindesschutz und sexuelle Gewalt und beraten Träger bzgl. Krisenmanagement. Die Vertrauenspersonen arbeiten auf der Grundlage von Qualitätsstandards zum Kindesschutz der Evangelischen Jugend im Rheinland. Diese sind unter www. jugend.ekir.de verfügbar.

Die Adressen der Vertrauenspersonen für die jeweiligen Kirchenkreise, Werke und Verbände im Bereich der EKiR sind zu erfragen über:

Erika Georg-Monney
Graf-Recke-Str. 209
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 - 3610-284 und 0211 - 3610-296
E-Mail: georg-monney@afj-ekir.de

Für die Evangelische Jugend von Westfalen und die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sind die zentralen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Implementierung von präventiven Strukturen:

Björn Langert, Amt für Jugendarbeit der EKvW
Qualitätsbeauftragter für Prävention in der Ev. Jugend von Westfalen
Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel. 02304 - 755-190

Thorsten Schlüter, Amt für Jugendarbeit der EKvW
Kinder- und Jugendschutz auf Freizeiten
Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel. 02304 - 755-190

Sabine Haupt-Scherer, Amt für Jugendarbeit der EKvW
Kontakt zu den Ansprechpartnern der Kirchenkreise
Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel. 02304 - 755-190

Die Ansprechpartner der Kirchenkreise in der EKvW finden sich unter:

www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/broschueren/ansprechpersonen_sexuelle_gewalt.pdf

Für die Lippische Landeskirche ist die zentrale Ansprechpartnerin für Betroffene und Verdachtsfälle sexueller Gewalt:

Helga Korzen, Psychologische Psychotherapeutin
Rosenstrasse 13
32756 Detmold
Tel. 05231 - 7018923

Jugendverbände berät außerdem die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in NRW Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.:

Poststrasse 15–23
50676 Köln
Tel. 0221 - 921392-0
info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

In Rheinland-Pfalz, Hessen und im Saarland gibt es derzeit keine Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz. Informationen zu Prävention sexueller Gewalt sind über die Landesjugendringe zu finden:

www.ljr-rlp.de
www.hessischer-jugendring.de
www.landesjugendring-saar.de

8. Rechtliche Hintergründe

Gesetze versuchen auf vielfältige Weise Kinder und Jugendliche zu schützen, beispielsweise in Form des Jugendschutzgesetzes oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch SGB VIII).

Schuldfähig im Sinne des Gesetzes sind grundsätzlich Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit). Geschützt werden nach dem Strafgesetzbuch Kinder und Jugendliche – im Einzelfall - bis 18 Jahren. Der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) schützt die sexuelle Selbstbestimmung und umfasst die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Folgende Paragrafen sind im Zusammenhang mit dem Thema Prävention sexueller Gewalt für die Kinder und Jugendarbeit wichtig:

§ 174 StGB:
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren bzw. unter 18 Jahren, die ihm/ihr zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, sind strafbar.

Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (das bedeutet das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses z. B. durch Lehrerinnen/Lehrer, Pfarrerinnen/Pfarrer, Ausbilderinnen/Ausbilder, Leiterinnen/Leiter usw.).

Sexuelle Handlungen sind unter anderem Zungenküsse, Streicheln der Brust, Streicheln des Genitalbereichs, Geschlechtsverkehr.

§ 176 StGB:
Sexueller Missbrauch von Kindern
Sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren oder Zwang eines Kindes, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder sexuelle Handlungen vor einem Kind sind immer strafbar.

Die Tat ist immer strafbar, wenn das Opfer unter 14 Jahren alt ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter oder die Täterin fremd oder verwandt ist. Auch wenn das Kind (angeblich) zustimmt, liegt eine Straftat vor.

Dem Täter/der Täterin muss das Alter des Kindes bekannt sein.

§ 176a StGB:
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
Dazu gehört:
Beischlaf, Eindringen in den Körper (orale oder anale Penetration), gemeinschaftliche Tat, schwere Gesundheitsschädigungen und Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung als Folge des Missbrauchs.

§ 177 StGB:
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
Sexuelle Handlungen mit Einsatz von Gewalt, Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben, Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos ist.

Gewalt bedeutet in diesem Kontext körperliche Gewalt. Dazu zählt das Festhalten der Hände und Arme, das Auseinanderdrücken der Beine oder das Zuhalten des Mundes.

Eine schutzlose Lage liegt dann vor, wenn die Möglichkeit dem Täter/der Täterin zu entkommen, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen besteht.

§ 180 StGB:
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
Vorschubleisten für sexuelle Handlungen unter 16 Jahren (Schaffen günstiger Bedingungen) ist strafbar. Vorschubleisten bedeutet auf der einen Seite Schaffen von Gelegenheiten, aber auch das Nicht-Einschreiten in erkennbaren Situationen.

§ 182 StGB:
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
Sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage sind strafbar.

§ 184 StGB:
Verbreitung pornografischer Schriften ist an Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, strafbar.

§ 184b StGB:
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften ist strafbar.

§ 184c StGB:
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften ist strafbar.

Neben dem Strafgesetzbuch ist – wie o. a. – auch das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – von Bedeutung:

Mit der Neufassung des Bundeskinderschutzgesetzes, das seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kindesschutzes umfassend weiterentwickelt. Für die Kinder- und Jugendarbeit sind vor allem die Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bedeutsam und hier insbesondere die Paragrafen 8a, 72a und 79a.

§ 8a SGB VIII:
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung [1)]
Dieser Paragraf richtet sich zunächst in erster Linie an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe – also das Jugendamt – und beschreibt, wie dieses den sich aus dem Grundgesetz ergebenden Schutzauftrag wahrnehmen soll und was zu tun ist, wenn „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt" werden. Er legt aber zugleich auch fest, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, [...] sicherzustellen" hat, dass bzw. wie deren „Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen" (SGB VIII §8a Absatz 4) tätig werden sollen.

Was sind Einrichtungen und Dienste?
Einrichtungen im Sinne des Gesetzes im Bereich der Evangelischen Jugend sind z.B. Häuser der Offenen Tür, sonstige Jugendfreizeiteinrichtungen oder auch Jugendbildungsstätten. § 8a gilt jedoch nur, wenn dort Fachkräfte tätig sind.

Dienste sind personenbezogene Angebote, die auch ohne festen Ort – ambulant – angeboten werden können. Angebote oder Aktivitäten der Jugendarbeit wie Gruppenstunden oder

1) www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html

Freizeiten sind demgegenüber eher Veranstaltungen oder Maßnahmen und fallen nicht in diese Kategorie.

Was heißt „tätig werden"?
Die Fachkräfte sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen zunächst eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzuziehen. Mit dieser werden das weitere Vorgehen beraten und ggf. Hilfen eingeleitet. Wer die jeweils zuständige insoweit erfahrene Fachkraft ist, regelt die entsprechende Vereinbarung und/oder der Krisenplan des Trägers.

Wichtig ist, dass gemäß § 8b Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Da der § 8a in der seit 2012 gültigen Fassung in einigen Punkten klarere Regelungen enthält als die bis dahin gültige, kann es sinnvoll sein, ggf. bereits vorhandene Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu überprüfen und ggf. eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

Doch auch wenn keine Vereinbarungen im Sinne des § 8a getroffen wurden oder erforderlich sind, entbindet dies Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend nicht von der Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Deshalb ist es auch für die Evangelische Jugend geboten, den Schutzauftrag des Grundgesetzes und des § 8a SGB VIII zu erfüllen. Verantwortliche Personen (beruflich Mitarbeitende, leitende Ehrenamtliche) müssen sich um gewichtige Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen kümmern, vor allem um der Kinder und Jugendlichen willen, aber auch weil man sich unter Umständen eines sogenannten Unterlassungsdelikts schuldig machen könnte.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen [1)]

Absicht des Gesetzgebers ist es zu regeln, dass niemand Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, der oder die einschlägig, d. h. wegen sexueller Gewalt oder anderer schwerer Vergehen (vgl. die zuvor genannten Paragrafen) gegenüber Kindern und Jugendlichen, vorbestraft ist. Dies gilt für berufliche wie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anders als die Regelungen des § 8a gilt § 72a **für alle Träger** der freien Jugendhilfe, nicht nur für die Träger von Einrichtungen und Diensten. Damit fallen alle Aktivitäten der Evangelischen Jugend in den Geltungsbereich dieses Paragrafen.

Um den gesetzlich vorgegebenen Tätigkeitsausschluss sicherzustellen, ist der öffentliche Träger beauftragt mit den freien Trägern Vereinbarungen darüber zu schließen, dass diese sich von ihren entsprechend tätigen **beruflichen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Für die große Mehrzahl der in der Evangelischen Jugend Beschäftigten ist dies bereits auch jenseits von Vereinbarungen durch arbeitsrechtliche Regelungen vorgegeben.

Für **Neben- und Ehrenamtliche** gilt, dass der öffentliche Träger mit dem freien Träger Vereinbarungen darüber schließen soll, dass bei ihm keine/kein einschlägig Vorbestrafte/Vorbestrafter „in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat." Diese Vereinbarungen sollen die Tätigkeiten benennen, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen von den Ehren- und Nebenamtlichen nur nach Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wahrgenommen werden dürfen.

Für die Vorlage des Führungszeugnisses Neben- und Ehrenamtlicher beschreibt das Gesetz besondere Anforderungen an den Datenschutz. Dokumentiert werden dürfen lediglich der „Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information (…), ob die das Führungszeugnis betreffende Person (…) rechtskräftig verurteilt worden ist." Keinesfalls also dürfen Führungszeugnisse Ehrenamtlicher einbehalten oder kopiert werden, erst Recht hat der öffentliche Träger weder das Recht noch den Anspruch auf eine Einsichtnahme der beim freien Träger tätigen Personen.

Angesichts der Komplexität der Materie empfehlen wir dringend beim Abschluss von Vereinbarungen auf vorhandene Arbeitshilfen und Mustertexte zurückzugreifen:

„Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen"
Die Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz beinhaltet auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. und die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, Landesjugendämter und Träger der Jugendarbeit in NRW):
www.ljr-nrw.de/fileadmin/content_ljr/Dokumente/Publikationen/Broschueren/Arbeitshilfe_Fuehrungszeugnisse_LJR2013_final.pdf

Das Bundeskinderschutzgesetz
Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit, September 2012 Bayerischer Jugendring:
www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsbericht/Arbeitshilfe/2012-10-17_AH-BKiSchG-Inhalt.pdf

Deutscher Bundesjugendring:
Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen:
www.dbjr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/dbjr_ah-bkischg_web.pdf

1) www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html

In jedem Fall empfehlen wir die Beachtung folgender Grundsätze:

- ⇨ Führungszeugnisse ersetzen kein Kinderschutzkonzept, sondern können lediglich ein Baustein eines solchen sein.
- ⇨ Die Orientierung an vorhandenen Empfehlungen und Mustertexten hilft Fehler zu vermeiden und Insellösungen zu verhindern
- ⇨ Vereinbarungen beruhen stets auf Gegenseitigkeit. Einseitige Vorgaben des öffentlichen Trägers sind nicht im Sinne des Gesetzes. Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- ⇨ „Führungszeugnisse für alle" ist pragmatisch, aber nicht im Sinne des Gesetzes. Allerdings: Bei Aktivitäten, die Übernachtungen einschließen, sollten Neben- und Ehrenamtliche grundsätzlich nur nach Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses tätig werden.
- ⇨ Die Kriterien „Art", „Intensität" und „Dauer" des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen Regelungen, durch die Jugendliche von einer Führungszeugnispflicht ausgenommen werden könnten, die keine Teilnehmenden sind aber noch keine Leitungsverantwortung übernehmen.

§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe [1)]

Der erst in der seit 2012 gültigen Fassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes neu enthaltene § 79a verpflichtet den öffentlichen Träger zur einer umfassenden Qualitätsentwicklung und -sicherung aller Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders hervorgehoben werden dabei die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Bedeutsam ist der Paragraf insbesondere deshalb, weil die „Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a" entsprechend des ebenfalls geänderten § 74 grundsätzlich Voraussetzung für eine Förderung des Trägers und seiner Aktivitäten ist. Dennoch sind damit die Grundprinzipien des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht außer Kraft gesetzt. Es gilt weiterhin die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zur Beachtung der Prinzipien der Jugendarbeit.

Die nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben hierzu eine erste „Orientierungshilfe" herausgegeben. Da wo bereits Überlegungen zur Umsetzung des § 79a diskutiert werden, kann sie für die Planung und Umsetzung von Prozessen der Qualitätsentwicklung und -sicherung hilfreiche Anregungen liefern. [2)]



1) www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__79a.html

2) www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/130425_Umsetzung__79_und_79a_SGB_VIII.pdf

9. Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend

Die Evangelische Jugend ist ein weitgehend von jungen Menschen selbstbestimmter Raum mit sehr vielfältigen Arbeitsformen in unterschiedlichen Settings von Gruppen. Die überwiegende Anzahl der Angebote wird von jungen Menschen selbst und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet und verantwortet. Dies ist eine wirkungsvolle Struktur für junge Menschen zur Entwicklung einer eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeit.

Jugendverbände müssen aber auch in der Lage sein, jungen Menschen in konkreten Notsituationen zu helfen. Gerade ehrenamtlich Tätige benötigen Unterstützung, um sich dieser Aufgabe stellen zu können. Zahlreiche Fälle sexueller Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und in der Kinder- und Jugendarbeit haben gezeigt, dass Gefährdungen auch in der Evangelischen Jugend in den Blick genommen werden müssen. Übergriffe auf Schutzbefohlene und sexuelle Gewalt kommen auch in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit vor.

Es muss bewusst sein, dass es Menschen gibt, die das soziale Engagement lediglich als Deckmantel benutzen, um einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen und dass sich sowohl Opfer als auch Täter und Täterinnen in unseren eigenen Reihen befinden. [1)]

Freiwilligkeit, Beteiligung und Selbstorganisation sind Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit, die sowohl Chancen als auch Herausforderungen bieten. Die große Chance liegt in der Nähe zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die gerade ehrenamtlich Mitarbeitende haben. Kinder- und Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit. Mitarbeitende sind Adressaten offener und versteckter Hilferufe, die wahrzunehmen sind und zum Handeln auffordern. Dies stellt besondere Herausforderungen an die Aus- und Fortbildung gerade der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie sind keine Experten für Kinder- und Jugendschutz und sie in diesem Sinne auszubilden, wäre ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich nicht angemessen.

Die Aufnahme des Themenfelds Kindesschutz in die bundesweiten Qualitätsstandards zur Erlangung der Jugendleitercard (JULEICA) den die Jugend- und Familienministerkonferenz beschlossen hat, ist ein wichtiger Schritt. Aus diesen Standards sind in den Gliederungen der Evangelischen Jugend Programme für die konkrete Schulungsarbeit im Rahmen der JULEICA zu entwickeln.

Materialien dazu finden sich im Infoportal der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (www.evangelische-jugend.de/Kinder-und-Jugendschutz.117.0.html), in der Bausteinreihe „PräTect" des Bayrischen Jugendrings (www.praetect.de) und in der umfangreichen Materialmappe „Sex.Sex! Sex?" aus der edition aej, zu beziehen über: info@evangelische-jugend.de.

1) nach Kinderrechte gegen Gewalt und Missbrauch, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland, Hannover 2007, Seite 5.

Die Evangelische Jugend muss sich also zu ihrer Verantwortung bekennen und einen qualifizierten Beitrag gerade im Bereich Prävention leisten. Doch wie kann dies aussehen?

Ein grundlegender und wichtiger Schritt dazu ist getan, wenn der Gedanke zugelassen wird, dass auch im Umfeld der Evangelischen Jugend Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen sein können und dass möglicherweise auch der Kollege oder die Kollegin Täter oder Täterin sein könnte.

Es ist ein Qualitätsmerkmal „guter" Kinder- und Jugendarbeit, sich dem Thema offen zu stellen und bereit zu sein, etwas zu verändern, um Mädchen und Jungen besser zu schützen. Ziel dieser Bemühungen muss sein, eine Kultur des Hinschauens und einen grenzwahrenden Umgang miteinander zu entwickeln.



Kontinuierliche und verbindliche Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt nicht von der Agenda verschwindet, sondern als Standard in die Alltagsarbeit eingeht.

Dazu gehören folgende Bereiche:

Prävention

Prävention ist als Grundhaltung in der Mitarbeiterausbildung zu verankern. Präventionsarbeit soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen. Es geht darum, eine Kultur des Hinschauens zu etablieren, die sich im Fall des Auftretens sexueller Gewalt in Sprachfähigkeit und Widerspruch äußert. So verstanden, ist Prävention eher eine Haltung als eine zeitlich begrenzte Maßnahme.

Diese Haltung ist aus der Kenntnis gesellschaftlicher Machtstrukturen, geschlechtsspezifischer Unterschiede im Aufwachsen von Jungen und Mädchen sowie der Reflexion der eigenen Lebensgeschichte, dem eigenen Umgang mit Sexualität, dem eigenen Erleben von Gewalt und den eigenen Wertvorstellungen zu entwickeln.

Qualifizierung von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Aus- und Fortbildung zur Sensibilisierung für die Themen sexuelle Gewalt und Kindesschutz, zum Erlernen einer präventiven Haltung, zum Umgang mit Krisenfällen und zum Thema sexuelle Bildung sind strukturell in der Evangelischen Jugend zu verankern. [2)]

Umgang mit Mitarbeitenden

Das Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen ist für beruflich Mitarbeitende gesetzlich vorgeschrieben. Die Evangelische Jugend lehnt es ab, von ehrenamtlich Mitarbeitenden Führungszeugnisse zu verlangen. Stattdessen sollten geeignete Selbstverpflichtungen erarbeitet werden, die alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend unterschreiben. [3)]

2) Entsprechende Angebote sind über die Herausgeber zu erfragen.

3) Die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend im Rheinland und die Selbsterklärung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind am Ende des Kapitels abgedruckt und können außerdem bezogen werden über:
http://jugend.ekir.de/Bilder-intern/20100512_Selbstverpflichtung%281%29.pdf

bzw.
www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/grundsatz/A4_Selbstverpflichtung_druck_27.06.12.pdf



In Bewerbungsgesprächen sind Standards und Strukturen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt anzusprechen, ebenso die Selbstverpflichtungserklärung. Solche Gespräche sind auch mit neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu führen. Dabei ist es wichtig, eine Balance zwischen Wertschätzung der Person und Einschätzung potentieller Gefährdungen zu finden.

Krisenplan und Beschwerdemanagement

In allen Gliederungen der Evangelischen Jugend ist ein Krisenplan für den Verdacht auf sexuelle Gewalt zu entwickeln. [1)]

Der Krisenplan sollte auf die jeweiligen Gegebenheiten und mit den jeweiligen Leitungsgremien abgestimmt sein. Alle Mitarbeitenden müssen den Krisenplan kennen und wissen, wer ihre Ansprechpartner im Verdachtsfall sind. [2)] Ebenfalls muss festgelegt werden, an wen sich die Mitarbeitenden wenden können, wenn sie oder er nicht gehört wurde oder wenn nach dem Äußern eines Verdachtsfalls nichts unternommen wurde.

1) Entsprechende Empfehlungen sind in in Kapitel 7 zu finden.

2) Siehe die entsprechenden Hinweise in Kapitel 7.4.

Selbstverpflichtung – Evangelische Jugend im Rheinland

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte, mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

3. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.

4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner wenden.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Erklärung der Jugendkammer der EKvW zum Kindesschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen", zu „erfahren" und zu „verstehen", was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.

5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer/m Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.



Beide Verpflichtungserklärungen sind in 2010 formuliert worden. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es empfehlenswert diese Formulierungen oder eine selbst entwickelte Selbstverpflichtungserklärung um folgende Formulierung zu ergänzen:

„Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch eine staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist."

10. Literatur- und Medienverzeichnis

Für die Erstellung dieser Handreichung wurde auf nachfolgende Quellen zurückgegriffen. Sie sind zur weiterführenden und vertiefenden Lektüre empfehlenswert. Es handelt sich überwiegend um Literatur, die auch ohne pädagogisch-psychologisches Vorwissen verständlich ist.

edition aej (2011):
"Sex. Sex! Sex?" Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder und Jugendreisen. Bezug: www.evangelische-jugend.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in NRW:
„Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen". Ein Ratgeber für Mütter und Väter. Bezug: www.ajs.nrw.de

Bange, D. & Deegener, G. (1996):
„Sexueller Missbrauch an Kindern" – Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.) (2002):
„Handwörterbuch sexueller Missbrauch", Göttingen, Hogrefe.

Bayerischer Jugendring (Hrsg.) (2006):
„Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit", Bausteine 1-3, München. Bezug: www.bjr.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (2008):
„Mutig fragen – besonnen handeln", Elternratgeber zum Thema sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Bezug: www.bmfsfj.de

Deegener, G. (2005):
„Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen", 5. Auflage, Weinheim und Basel.

Enders, U. (Hrsg.) (2003):
„Zart war ich, bitter war's", Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Köln.

Linkliste und Materialhinweise

Auf der Suche nach Informationen kann auch eine Recherche im Internet hilfreich sein, wenngleich die Informationssuche eine Beratung nicht ersetzen kann. Nur in einer persönlichen Beratung (egal ob telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch) kann konkret auf den jeweiligen Fall eingegangen werden.

Auf den Homepages der oben angegebenen Einrichtungen und Institutionen finden sich viele erste Informationen. Informationen im Internet finden sich auch auf folgenden Seiten:

www.praetect.de

Eine Seite speziell für Jugendverbände mit zahlreichen Leitfäden und Hintergrundinformationen. Sowohl für Betroffene interessant als auch für Verantwortliche in Verbänden und Vereinen, die entsprechende Präventionsstrukturen schaffen wollen. Seitenbetreiber ist der Bayerische Jugendring.

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Eine Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Hier findet sich eine Zusammenstellung von Beratungsstellen in ganz Deutschland für verschiedene Zielgruppen und Problemstellungen.

www.praevention.org

Eine umfangreiche Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e. V. mit Informationen zum Thema sexueller Missbrauch, insbesondere zur Prävention. Es werden auch Veranstaltungen angeboten.

www.ihr-seid-stark.de

Menschenskinder – ihr seid stark heißt das Projekt des Ev. Jugendwerkes in Württemberg, für das es inzwischen zahlreiche Materialien und Arbeitshilfen gibt.

www.schulische-praevention.de	Das Kinderschutzportal. In diesem Portal finden sich qualifizierte Informationen sowie eine Vielzahl an Präventionsprojekten für die praktische Arbeit zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Seitenbetreiber ist die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).
www.kein-taeter-werden.de	Wenn man Neigungen zu Kindern/Jugendlichen in sich spürt und rechtzeitig etwas dagegen unternehmen möchte, damit es nicht zu Übergriffen kommt.
www.ekd.de/missbrauch/hinweise.html	Hierbei handelt es sich um die im Juli 2012 überarbeitet herausgegebene Arbeitshilfe „Helfen – Hinschauen – Handeln" (Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst), die in der Kirchenkonferenz der EKD von allen evangelischen Landeskirchen angenommen wurde.
www.evangelisches-infoportal.de	edition aej (2012): „Kinder schützen" (hrsg. von Mike Corsa und Florian Dallmann) – Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit.
www.gjw.de/themen/sichere-gemeinde/materialien	Gemeindejugendwerk – GJW: „Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde" – zur praktischen Weiterarbeit für Gemeinden, die weitere Schritte auf dem Weg zur sicheren Gemeinde gehen möchten, gibt es hilfreiche Impulse und wichtige Gedankenanstöße. Dabei wird das Thema Kindes- und Jugendschutz umfassend und praxisnah aus ganz unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen.
www.bmj.de	Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Die Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Justiz beschreibt den praktischen Umgang mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden".
www.hilfeportal-missbrauch.de www.beauftragter-missbrauch.de	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Das Online-Angebot bietet Informationen zu Beratung, Hilfen und Fragen zur Prävention. Die Datenbank unterstützt bundesweit die Suche nach Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort.
www.ljr-nrw.de	Landesjugendring NRW „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen" – Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz: Ende 2012 haben sich die NRW-Landesjugendämter, die kommunalen Spitzenverbände und die landesweiten Träger der Kinder- und Jugendarbeit auf gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gemäß § 72a SGB VIII (Führungszeugnis für Ehrenamtliche) für NRW verständigt.

Hinweis:

Bei der Internet-Recherche zu den Themen sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch ist jedoch Vorsicht angebracht, da jede Person Informationen unabhängig von der Richtigkeit einstellen kann. Es empfiehlt sich daher, auf Seiten von Einrichtungen und Organisationen zu gehen, denen man vertraut.

Die in den obigen Tabellen genannten Homepages sind aus Sicht der Autoren zum Erscheinungszeitpunkt dieser Handreichung vertrauenswürdig und empfehlenswert.

Dennoch kann für die genannten Internetadressen keine Garantie übernommen werden.